

Inklusive Wege in Ausbildung?!



Fallbeispiele aus der Praxis

Junge Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf

Inhalt

Einleitung	3
Fallbeispiel 1: Fortführung einer anerkannten dualen Ausbildung in der Reha-Ausbildung und mit Nachteilsausgleich zum Ausbildungsabschluss	5
Fallbeispiel 2: Staatlich anerkannte schulische Ausbildung mit Nachteilsausgleich	8
Fallbeispiel 3: Begleitete betriebliche Ausbildung	11
Fallbeispiel 4: Zweijährige anerkannte duale Ausbildung als außerbetriebliche Ausbildung in kooperativer Form im Rahmen der Reha-Ausbildung	14
Fallbeispiel 5: Wechsel aus der Ausbildung mit Fachpraktikerregelung in eine anerkannte duale Ausbildung	16
Fallbeispiel 6: Duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung und Nachteilsausgleich	18
Fallbeispiel 7: Mit der Unterstützten Beschäftigung in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis	20
Fallbeispiel 8: Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen	23
Fallbeispiel 9: Durch die Jugendsozialarbeit geförderte anerkannte duale Ausbildung in Teilzeit	26
Praxisbericht: Zugang in die Regelausbildung mit der Assistierten Ausbildung – für alle jungen Menschen mit Startschwierigkeiten!	29
Impressum	30

Einleitung

Inklusion steht für die Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft, unabhängig von Kultur, Behinderung, Geschlecht, sozialen Bedingungen, Fähigkeiten, ökonomischen Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion, sexueller Identität und weiteren individuellen Merkmalen. Inklusion ist ein zu gestaltendes gesellschaftliches Prinzip, das für die einzelnen Systeme entsprechend ausbuchstabiert werden muss. Sie ist ein vielschichtiger gesellschaftlicher Reformprozess, der sich immer wieder an der Frage des selbstbestimmten Zugangs und der Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und ihrer Systeme orientieren muss. Das gilt auch für die Angebote und Leistungen für Jugendliche mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf.

Der Paritätische Gesamtverband hat 2017 die Arbeitshilfe „Inklusive Wege in Ausbildung?!“ zur Verfügung gestellt. Sie informiert über die auf Bundesebene bestehenden Ausbildungs- und Förderregelungen, von der beruflichen Orientierung, über die Berufsvorbereitung bis in die Ausbildung und in alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen.

Ergänzend dazu bietet diese Broschüre einen Einblick in die Praxis Paritätischer Träger. Anhand von Fallbeispielen werden individuelle Wege nach Verlassen der Schule nachgezeichnet und verschiedene Ausbildungsregelungen und Maßnahmen in ihrer Umsetzung geschildert. Diese werden in der Einleitung zu jedem Fallbeispiel umschrieben und sind in der Arbeitshilfe „Inklusive Wege in Ausbildung?!“ ausführlich nachzulesen.

In den jeweiligen Einschätzungen der befragten Fach- und Führungskräfte werden die Möglichkeiten und Hürden des Ausbildungssystems, junge Menschen mit Behinderungen inklusiv in eine selbstständige, berufliche Zukunft zu begleiten, ersichtlich. Quer durch die Fallbeispiele wird deutlich: Individuelle Begleitung und Assistenz, passgenaue, flexible Förderung und durchlässige Strukturen sind entscheidende Grundbedingungen für Inklusion am Übergang von der Schule in den Beruf – egal, ob in der regulären, in der reha-spezifischen Ausbildungsförderung im dualen System oder in der schulischen Ausbildung.

Die Publikation „Inklusive Wege in Ausbildung?! Eine Arbeitshilfe zur Begleitung von Jugendlichen mit Behinderungen am Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder Beschäftigung“ und die „Dokumentation einer Denkwerkstatt. Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung: Was für wen, wann und wie? am 12. April 2018 in Berlin“ stehen auf der Homepage der Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband <http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de> unter Publikationen als kostenloser Download zur Verfügung.

Fallbeispiele aus der Praxis und Einschätzungen Paritätischer Träger

In den folgenden Ausführungen werden die biographischen Verläufe von jungen Menschen mit Behinderungen nach Verlassen der Schule auf ihrem jeweils unterschiedlichen Weg in den Beruf nachgezeichnet. Dieser Weg kann in eine schulische oder duale Ausbildung oder in eine alternative Beschäftigung führen, wenn eine Ausbildung nicht möglich ist. Die Fallbeispiele sind nicht repräsentativ, bilden jedoch einen großen Teil der Instrumente der Ausbildungsförderung und Ausbildungsregelungen ab. In den meisten Fällen wurde zu Schulzeiten ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Die jungen Menschen, über die berichtet wird, finden sich in den unterschiedlichen sozialrechtlichen Definitionen von Behinderungen wieder.¹

Das Augenmerk liegt darauf, wie im gegebenen sozialrechtlichen Rahmen und Ausbildungssystem individuelle Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung geschaffen werden können. Die Unterstützung und das unermüdliche Engagement der sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte, von Bildungsbegleiter*innen, Jobcoaches, Ausbilder*innen und Lehrkräften sind dabei zentral. Sie sind Expert*innen darin, inklusive Wege zu ebnen, die Potenziale junger Menschen sichtbar zu machen und sich auch gegen institutionelle Barrieren durchzusetzen. Auch davon wird in dieser Broschüre berichtet.

¹ Die Gruppe „junger Menschen mit Behinderungen“ ist vielfältiger, als es dieser Terminus vermuten lässt. Die Kategorien „sonderpädagogischer Förderbedarf“ und die verschiedenen sozialrechtlichen Behinderungsbegriffe werden auf S. 14-17 der Paritätischen Arbeitshilfe „Inklusive Wege in Ausbildung?!“ beschrieben.

Die anonymisierten Fallbeispiele (Namen geändert) sind aus leitfadengestützten, zum größten Teil am Telefon geführten Interviews mit Fach- und Führungskräften aus Paritätischen Mitgliedsorganisationen entstanden. Den Trägern und Interviewpartner*innen sowie dem Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen gilt unser herzlicher Dank das Entstehen dieser Broschüre mit großem Engagement unterstützt zu haben.

Fallbeispiel 1:

Fortführung einer anerkannten dualen Ausbildung in der Reha-Ausbildung und mit Nachteilsausgleich zum Ausbildungsabschluss

Während der anerkannten dualen Ausbildung arbeiten Auszubildende i.d.R. an drei bis vier Tagen in der Woche im Betrieb, um fachpraktische Fertigkeiten zu erlangen. Zusätzlich zu ihrem Einsatz im Ausbildungsbetrieb besuchen Auszubildende i.d.R. an ein oder zwei Tagen in der Woche den fachtheoretischen Unterricht in der für ihren Ausbildungsberuf zuständigen Berufsschule. Ein Nachteilsausgleich im Rahmen einer dualen Ausbildung bedeutet, dass die Ausbildung insbesondere in Prüfungssituationen individuell so angepasst wird, dass die Beeinträchtigung dabei möglichst wenig behindert.

Eine anerkannte duale Ausbildung kann auch mit Diskontinuitäten im Verlauf mit individuell angepasster Unterstützung erfolgreich zum Abschluss gebracht

werden, z. B. im Rahmen der Reha-Ausbildung. Die Praxis der Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH zeigt, wie wichtig es ist, auf Veränderungen in Ausbildungs- und Entwicklungsprozessen mit individualisierten, passenden Lösungen u. a. mit dem Nachteilsausgleich reagieren zu können, damit es nicht zu langen Unterbrechungen und Ausbildungsabbrüchen kommt.

In dem folgenden Fallbeispiel wurde ein Nachteilsausgleich für die Ausbildungsprüfung ermöglicht. Zudem konnte zwischen Förderinstrumenten und Ausbildungsangeboten gewechselt und die Berufsschulpflicht, trotz Ausfällen, erfüllt werden. Dies ist im gegenwärtigen System der beruflichen Bildung und reha-spezifischen Ausbildungsförderung i.d.R. nicht vorgesehen.

Laura W., 25 Jahre

Laura W. wird 1993 geboren. Sie erlebt in ihrer Kindheit und Jugend Traumata und Krisen. In ihrer Pubertät kommt es zu ersten Psychriaufenthalten. Die Schule kann sie nur mit Unterbrechungen besuchen; schließt diese dennoch mit dem Mittleren Schulabschluss ab. Zwischen Schulabschluss und Beginn der Ausbildung liegen zwei Jahre, in denen sie sich durch finanzielle Unterstützung der Eltern und bei Freunden wohnend ‚über Wasser hält‘. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Kontakt zur Jugendhilfe; für Hilfen nach § 35a SGB VIII ist sie zu Beginn der Ausbildung zu alt.

Mit dem klaren Berufswunsch Veranstaltungskauffrau zu werden, bewirbt sie sich beim Pfefferwerk auf einen Platz in der Verbundausbildung und beginnt die Ausbildung. In den ersten sechs Monaten stellt sich heraus, dass dieses Ausbildungsmodell wegen ihrer seelischen Krisen und ihrer sozialen Lebensumstände nicht das Richtige ist.

Sie absolviert von 2014 bis 2017 bei Pfefferwerk Stadtkultur eine dreijährige duale Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau und nimmt direkt im Anschluss eine Beschäftigung in ihrem Beruf auf. Laura W. wechselt, nachdem sie zunächst in der von Pfefferwerk angebotenen Verbundausbildung ausgebildet wurde, nach einem Jahr in die von der Agentur für Arbeit geförderte Reha-Ausbildung. Dazu nimmt sie das Persönliche Budget in Anspruch. Sie kann die Ausbildung wegen wiederkehrender psychischer Krisen nicht kontinuierlich besuchen, aber dennoch in der Regelzeit abschließen.

Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben und Bewilligung der Reha-Ausbildung

Es wird deutlich, dass Laura W. in ihrer Ausbildung sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, intensive fachliche Anleitung und z.T. auch Stützunterricht braucht. Der Träger unterstützt sie, einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben bei der Agentur für Arbeit zu stellen, um die Ausbildung in einer Reha-Ausbildung fortsetzen zu können.

Die Reha-Beratung bewertet die vorhandenen Gutachten, trotz der zahlreichen Diagnosen, als nicht ausreichend und lehnt den Antrag im ersten Anlauf ab. Nach mehreren Gesprächen, in denen der hohe Unterstützungsbedarf untermauert wird, erklärt sich die Reha-Beratung bereit, den Bedarf auf Basis des letzten Psychiatrie-Gutachten, das der medizinische Dienst der Agentur für Arbeit bei seiner Begutachtung nicht berücksichtigt hatte, nochmals zu prüfen. Zwischen der Beantragung und der Bewilligung der Reha-Ausbildung mit der notwendigen Förderung liegen fast vier Monate.

Laura W. nutzt das Persönliche Budget und erhält den Reha-Status nach § 117 SGB IX. Mit der zugewiesenen Förderkategorie II kann ihr höherer Bedarf an psychologischer Unterstützung erfüllt werden. Laura W. kann schließlich mit Zustimmung der Agentur für Arbeit in die Reha-Ausbildung im Pfefferwerk wechseln. Dass sie ihre Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau zunächst in der Verbundausbildung und im direkten Anschluss in der Reha-Ausbildung fortführen kann, ist eine Ausnahme.

Verlauf der Reha-Ausbildung

In der Reha-Ausbildung erhält Laura W. sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, fachliche Anleitung durch Ausbilder*innen sowie Stützunterricht durch eine Lehrkraft, die geschult ist mit psychisch kranken jungen Menschen zu arbeiten.

In der Ausbildung kommt es bei ihr immer wieder zu krankheitsbedingten Fehlzeiten in der Berufsschule und beim Träger. Aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten halten Reha-Beratung, Träger und Berufsschule an der positiven Prognose fest, dass Laura W. ihre Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Ein interner Wechsel der zuständigen Fachkraft in der Reha-Beratung wirkt sich dabei positiv aus.

Während der Ausbildung kommt es zu einer erneuten stationären Behandlung. Die Reha-Beratung stimmt dem Träger in der Einschätzung zu, dass Laura W. arbeitsfähig, aber nicht mehr berufsschulfähig ist. Sie wird schließlich im letzten Halbjahr der Ausbildung vom Berufsschulunterricht befreit. Der Besuch der Berufsschule wäre unter den dortigen Bedingungen für sie nicht möglich.

Trotz der vielen Fehlzeiten stimmt die Berufsschule schließlich der Zulassung zur schriftlichen Ausbildungsprüfung zu. Durch selbstständiges Lernen und durch die Unterstützung des Trägers kann Laura W. die verpassten Unterrichtsinhalte nachholen. Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer und ein entsprechender Antrag bei der Industrie- und Handelskammer sind daher nicht notwendig.

Nachteilsausgleich in der Abschlussprüfung

Für die Abschlussprüfung beantragt Laura W. auf Grund ihrer psychischen Erkrankung einen Nachteilsausgleich bei der Industrie- und Handelskammer. Dazu muss sie ein psychiatrisches Attest vorlegen. Der Antrag auf den Nachteilsausgleich wird zeitnah bewilligt; sie bekommt mehr Zeit für die Prüfung und ihr wird eine reizarme Prüfungsumgebung in einer kleinen Prüfungsgruppe ermöglicht. Laura kann ihre Ausbildung wegen ihrer wiederkehrenden psychischen Krisen nicht kontinuierlich besuchen, aber dennoch in der Regelzeit abschließen.

Einschätzungen des Trägers

Trotz der guten Erfahrung bei der Beantragung des Nachteilsausgleiches im Fall von Laura W. schätzt Marion Rabow, Sozialpädagogin bei Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH, die Hürden für die Gewährung des Nachteilsausgleiches für junge Menschen mit psychischen

Erkrankungen allgemein hoch ein. Ein allgemeinärztliches Attest oder eine psychologische Stellungnahme im Rahmen einer ambulanten Psychotherapie reiche in diesen Fällen nicht aus. Der Nachteilsausgleich werde nur dann möglich gemacht, wenn eine psychiat-

rische Begutachtung und damit i.d.R. auch eine medikamentöse Behandlung stattgefunden haben.

Eine weitere Schwierigkeit sei die Situation an den Berufsschulen. Auch Auszubildende, die fachlich fit seien und die Abschlussprüfung schaffen würden, scheiterten oft an den dortigen Strukturen.

„Im Regelfall sind zweiunddreißig Schülerinnen und Schüler in einer Klasse, das ist insbesondere für junge Menschen mit Benachteiligungen und Beeinträchtigungen nicht inklusiv. Es gibt immer wieder Abbrüche. Wenn ich mir was wünsche dürfte, gäbe es an den Berufsschulen kleinere Klassen und individuelle Ansprechpersonen. Auch in diesem Fall war es eine große Klasse. Sie konnte sich dort, nachdem sie erneut im Krankenhaus war, nicht einfinden. Sie ist ein auffälliger, exzentrischer Mensch und hat natürlich nicht in das konforme Muster hineingepasst.“

In der Praxis zeige sich, dass junge Menschen in der geförderten Ausbildung, insbesondere mit psychischen Erkrankungen, kontinuierliche Betreuung bräuchten und einen großen Unterstützungsbedarf haben. Fördermöglichkeiten sollten flexibel und durchlässig auf die individuellen Bedarfe und Interessen der Leistungsempfänger eingestellt werden.

*„Der Bedarf ist so hoch, dass wir eigentlich permanent unter Dauerstrom stehen! Sinnvoll wäre ein Betreuungsschlüssel von 1:10, aber das wird die Gesellschaft wohl nie zahlen. Ich sehe die Bereitschaft nicht. Der derzeitige Betreuungsschlüssel von Psycholog*innen liegt bei 1:150, das ist ein Hohn. Zwar bringt der Status als vergleichbare Einrichtung mehr Buchungs- und Planungssicherheit, doch die Auflagen fördern keine Inklusion. Die Jugendlichen bei uns in der Reha-Ausbildung wollen nicht von anderen Auszubildenden getrennt werden.“*

Aus der Erfahrung des Trägers ist das Persönliche Budget in der Praxis nicht die gängige Form der Förderung der beruflichen Rehabilitation. Die Agentur für Arbeit fördere im Regelfall über die 'vergleichbare Einrichtung' oder über ein Berufsbildungswerk in bereitstehende Maßnahmeplätze, denen ein feststehender Förderkatalog zugrunde liegt. Die Folgen dessen beschreibt Marion Rabow eindrücklich:

*„Ein junger Mensch mit einer psychischen Beeinträchtigung erhält vom Jobcenter die Empfehlung sich bei unserem Träger für eine Ausbildung im Verbundmodell zu bewerben. In diesem Modell ist weder sozialpädagogische, psychologische oder schulische Förderung vorgesehen. In der Regel zeigen sich dabei erst nach ein paar Monaten die Probleme bei den Jugendlichen. Diese berichten wenigstens von sich aus von ihren Schwierigkeiten und persönlichen Erkrankungen bzw. über einen Psychiatrieaufenthalt, welcher Jugendliche würde das schon tun? Und der Regelfall der Förderung sieht so aus. Die Verbundausbildung muss gekündigt werden und mit dem Einstieg in die Reha-Ausbildung beginnt eine neue Ausbildung. Das bedeutet, die absolvierte Ausbildungszeit kann oftmals nicht angerechnet werden. Die Agentur behält sich vor, die Berufseignung zu überprüfen, und es ist häufig unklar, ob es möglich ist mit dem Status als Rehabilitand*in die vorherige Ausbildung weiterzuführen. Das bedeutet eine unnötige Verunsicherung für die Jugendlichen und ist oftmals Auslöser für Krisen. Das ist unverantwortlich.“*

Das Laura W. ihre Ausbildung abgeschlossen hat, sei ohne die mögliche Unterstützung durch den Träger und den gewährten Nachteilsausgleich nicht denkbar gewesen. Pfefferwerk war zu dieser Zeit nicht als vergleichbare Einrichtung der beruflichen Rehabilitation anerkannt (nach Abs. 1. § 51 SGB XI).

Kontakt



Stadtkultur gGmbH

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH

Christinenstraße 18/19 10119 Berlin

Ansprechperson: Marion Rabow

Tel: 030 44383-484

E-Mail: info@pfefferwerk.de

Internet: www.pfefferwerk.de/

Fallbeispiel 2:

Staatlich anerkannte schulische Ausbildung mit Nachteilsausgleich

Die Kultusministerkonferenz hat 2011 beschlossen, dass Nachteilsausgleiche als Instrument für den inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen dazu dienen sollen, „Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen.“ Nachteilsausgleiche während einer schulischen Ausbildung (z. B. Pflegeberufe, technische und kaufmännische Assistentenberufe) fallen unter die Kulturhoheit der

Länder und liegen in der Zuständigkeit und Kostenverantwortung der jeweiligen Schulbehörde bzw. Schulleitung.

An den Paritätischen Schulen für soziale Berufe in Hausach und Offenburg wird individualisierte Förderung, grundsätzlich und unabhängig von Behinderung, in der schulischen Ausbildung praktiziert. Unterstützung durch den Nachteilsausgleich wird dabei, wenn der Bedarf gegeben ist, selbstverständlich ermöglicht.

Thomas P., 25 Jahre

Thomas P. wird 1993 geboren. Er besucht eine Förderschule und schließt diese mit dem Hauptschulabschluss ab. Aufgrund einer diagnostizierten Legasthenie wird er dort mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen beschult. Nach Verlassen der Schule schließt er eine anerkannte duale Ausbildung zum Zimmermann erfolgreich ab und arbeitet zunächst in dem Beruf. Nach einem Arbeitsunfall stellt die Rentenversicherung in einer reha-spezifischen Maßnahme die Berufsunfähigkeit für den Erstberuf fest; im Laufe dieser Maßnahme wird die Eignung für eine mögliche Zweitausbildung geprüft, die mit seiner Legasthenie vereinbar ist.

In dieser Zeit entwickelt er den Berufswunsch des Arbeitserziehers. Auf einer Messe nimmt er direkt Kontakt zu den Paritätischen Schulen für soziale Berufe auf und bekundet dabei sehr zielstrebig sein Interesse an dieser Ausbildung. Er will einen Beruf erlernen, in dem er mit Menschen arbeiten und diese unterstützen kann. Nach seiner erfolgreichen Bewerbung steigt Thomas P. direkt in die Ausbildung ein.

Thomas P. absolviert an den Paritätischen Schulen für Soziale Berufe eine dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung zum Arbeitserzieher und erhält in diesem Rahmen einen Nachteilsausgleich nach dem Landesgesetz. Im Anschluss an die Ausbildung möchte er in der Jugendhilfe in einem Beschäftigungsprojekt mit Jugendlichen arbeiten.

Nachteilsausgleich während der Ausbildung

In der Ausbildung stellt sich heraus, dass er Schwierigkeiten mit dem Lesen hat und zudem Schwierigkeiten hat, Zusammenhänge allein durch Lesen zu erfassen. Er und seine Lehrkräfte erkennen gleichzeitig, dass ein Nachteilsausgleich wichtig wird. Mit einem ausführlichen Attest, das sich Thomas P. auf Grundlage der in der Reha-Maßnahme festgestellten Diagnose durch einen Arzt aktualisieren lassen kann, wird der Nachteilsausgleich für ihn in der Ausbildung umgesetzt – ganz auf seine Bedürfnisse zugeschnitten, aber das Ausbildungsziel im Blick behaltend. In diesem Attest wird der für ihn aus ärztlicher Sicht sinnvolle Nachteilsausgleich benannt. Demnach benötigt er in schriftlichen Klausuren mehr Zeit. Auch soll ihm nach Möglichkeit ein Rechner mit einem Rechtsschreib- und Grammatikprogramm zur Verfügung gestellt und Klausur- und Prüfungsfragen sollen ihm vorgelesen werden.

Die Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Unterricht und während Klausuren liegt bei der Schulleitung; die Entscheidung über die Prüfung bei der Schulaufsichtsbehörde. Da alle notwendigen Atteste bereits von der Schule geprüft vorliegen, wird der für die Prüfung notwendige Nachteilsausgleich für Thomas P. schnell und einhellig bewilligt.

Der Antrag wird innerhalb der gegebenen Frist von vier Wochen vor dem Antrag zur Prüfungszulassung eingereicht; der positive Bescheid durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Da für Thomas P. bei den mündlichen Prüfungen keine Einschränkungen bestehen, bezieht sich der erforderliche Nachteilsausgleich auf die schriftlichen Klausuren, die schriftliche Prüfung und auf die Zeit für die Vorbereitung und Erstellung der schriftlichen Planung seiner praktischen Prüfung. Und so bekommt er für die Ausarbeitung seiner schriftlichen Unterweisungsplanung mehr Zeit. Ihm werden 30 Prozent mehr Zeit sowie die Nutzung eines Computers (ohne Internetzugang und sonstige Daten) gewährt. Die längere Aufsichtszeit (plus 72 Minuten zu der regulären Prüfungszeit) verlangt zusätzliche Personalmittel. Den Lehrkräften steht während der Ausbildungszeit frei, die schriftlichen Leistungsnachweise auch in mündlicher Form umzusetzen. Die Mehrzahl der Lehrkräfte entscheidet sich dafür, Thomas P. die schriftlichen Klausuren mitschreiben zu lassen und danach mündlich abzufragen. In der mündlichen Prüfung werden ihm die Prüfungsfragen vorgelesen.

Thomas P. hat die Ausbildungsprüfungen nach dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert. Nach dem überwiegend schulischen Teil in den ersten zwei Jahren des Ausbildungsgangs zum Arbeitserzieher befindet er sich momentan im Anerkennungsjahr. Vor ihm liegt noch das Abschlusskolloquium, in dem seine abschließende Facharbeit diskutiert wird.

Einschätzungen der Schule

Der Schulleiter Oliver Heitz hebt hervor, dass an den Paritätischen Schulen für soziale Berufe ein humanistisch geprägter pädagogischer Ansatz bei der individuellen Förderung junger Menschen in der Ausbildung verfolgt wird. Im Mittelpunkt stünden die jungen Menschen in ihren erkennbaren Ausgangslagen beim Ausbildungseinstieg und die Unterstützung ihrer Entwicklung in der Ausbildung. Vormalig diagnostizierte Förderbedarfe verlören dabei an Bedeutung.

„Uns ist es bewusst, wenn junge Menschen, die zu uns in die Ausbildung kommen, Unterstützungsbedarfe haben, bzw. wenn ihnen zuvor individuelle Förderbedarfe zugewiesen wurden. Wir benennen es von unserer Seite erst mal nicht, weil wir als Schule einen humanistischen Ansatz vertreten. Das heißt für uns, Menschen entwickeln sich im Laufe ihres Lebens und haben z. B., wenn sie mit vierzehn Jahren einen Förderbedarf hatten und mit dreiundzwanzig Jahren zu uns kommen, neun Jahre Entwicklung durchlaufen und diesen Förderbedarf vielleicht nicht mehr oder in anderer Form. Es stand nichts in seiner

Bewerbung und er hat es erst einmal so versucht. Auf jeden Fall hat er zuerst seine Erfahrungen gesammelt und dann gemerkt, dass es doch nicht ohne geht. Und dann gab es den für ihn angemessenen individuellen Nachteilsausgleich. An unserer Schule gibt es keine formalen Fristen für den Zugang zum Nachteilsausgleich, manche Dinge stellen sich erst in der Ausbildung heraus, und das funktioniert dann sehr individuell.“

Auf pädagogische Beziehungsarbeit und offene Gespräche werde im Fachunterricht Wert gelegt. Unterstützungsbedarfe und Notwendigkeiten würden von den Lehrkräften schnell erkannt. Diese seien für die Auszubildenden immer ansprechbar. Auch im Fall von Thomas P. sei der Unterstützungsbedarf schnell deutlich geworden.

„Es war sehr zu sehen, dass er sich erst nach der ersten Klausur bei uns gemeldet hat. Es gibt an unserer Schule grundsätzlich nicht die Möglichkeit, einen besonderen Förderbedarf geltend zu machen. Das ist erst einmal

nicht vorgesehen. Die Ausbildung hat er ganz normal begonnen und ist nicht vor deren Beginn offensiv auf uns zugekommen. Aber dann hat er für sich festgestellt, dass er einen Ausgleich braucht, so wie er ihn früher auch schon mal hatte. Er hatte eine Klausur geschrieben, die für die Kollegin nahezu nicht zu lesen war und nach deren Rückgabe ist er von sich aus auf uns zugekommen. Er hat selbst gemerkt, 'So funktioniert das nicht!', und dieses Feedback hat er von unserer Seite auch bekommen."

Oliver Heitz betont, dass alle Auszubildenden an den Paritätischen Schulen individuelle Unterstützung erhalten. Auch für junge Menschen mit Migrationsgeschichte würden bei Bedarf Hürden, die z. B. durch Sprachschwierigkeiten oder Fachsprache entstehen, durch entsprechende Anpassungen in den Klausuren und Prüfungen abgebaut.

„In seinem Fall war klar, dass er die Fragen vorgelesen bekommt. Das machen wir auch generell, wenn Prüflinge besonders aufgeregt sind. Alle müssen die gleichen Prüfungen machen. Da muss man eben an den Formulierungen der Klausur- und Prüfungsfragen arbeiten. Anstatt Schachtelsätze werden mehrere einfache und kürzere Sätze mit Subjekt-Prädikat-Objekt gebildet, und so werden die gleichen Lernanforderungen individuell angepasst und zugänglich gemacht. Fachbegriffe müssen selbstverständlich gelernt, verstanden und verwendet werden, aber der Satzbau ist vielleicht ein anderer."

Dass die individuell angepasste Unterstützung der Auszubildenden dem Selbstverständnis der Schule entspricht und der Nachteilsausgleich normale Praxis in der Schule ist, wird in dem Fall von Thomas P. sehr deutlich; der Schulleiter Oliver Heitz bringt es so auf den Punkt:

„Da ist kein Unterschied zu anderen Auszubildenden zu spüren. Es geht ja darum, der Begriff der Normalität ist blöd, aber es geht ja schon darum, dass die gleichen Ansprüche an den jungen Mann gestellt werden, wie an alle anderen auch. Es gibt keinen anderen Blick auf ihn. Junge Menschen entwickeln sich in der Ausbildung, erhalten zusätzliche Kompetenzen, Sichtweisen etc. Das ist bei einem Auszubildenden, der einen Nachteilsausgleich erhält, genauso wie bei einem jungen Menschen ohne Nachteilsausgleich."

Kontakt



PARITÄTISCHE SCHULEN FÜR
SOZIALE BERUFE

Paritätische Schulen für soziale Berufe
Offenburg und Hausach
Ansprechperson: Oliver Heitz, Schulleiter
Tel.: 07831 9685-0
E-Mail: info@pari-schulen.de
Internet: www.pari-schulen.de

Fallbeispiel 3:

Begleitete betriebliche Ausbildung

Die begleitete betriebliche Ausbildung (bbA) zählt zu den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren (möchten). Sie beinhaltet die Ausbildungsvorbereitung (einschließlich Akquise) sowie die bedarfsgerechte Unterstützung während der Ausbildung und die Begleitung beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Agentur für Arbeit ist eine entscheidende Nahtstelle im Übergang Schule-Beruf für junge Menschen

mit Behinderungen. Mit dem Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben und den Entscheidungen der Reha-Beratung werden zentrale Weichen für den weiteren Ausbildungs- und Lebensweg gestellt. Aus der Praxis werden unterschiedliche Erfahrungen dazu berichtet. Das folgende Beispiel zeigt, wie bedeutend die individuelle Unterstützung bei Behördengängen ist, wenn Fähigkeiten und Interessen, aber auch Rechtsansprüche in Frage gestellt werden und die Bewilligung von Leistungen erschwert wird. Gegen viele Widerstände hat die junge Frau ihren Berufswunsch durchgesetzt und ihre Ausbildung mit guten Ergebnissen absolviert. Inzwischen arbeitet sie erfolgreich als Friseurin.

Franziska T., 20 Jahre

Franziska T. wird 1998 geboren. Sie ist seit ihrer Geburt gehörlos und das älteste Kind einer großen Familie. Mehrere Familienmitglieder sind ebenfalls gehörlos, weshalb Franziska T. vorrangig in der Deutschen Gebärdensprache kommuniziert. Die medizinische Versorgung ihrer Beeinträchtigung findet erstmals in der Kita statt. Mit Hilfe ihres Cochlear Implantats (CI) kann sie Teile der Lautsprache wahrnehmen; sie kombiniert und erfasst Kommunikation sehr schnell. Sie hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100. Bis zum 18. Lebensjahr steht Franziska T. für einige Stunden pro Woche eine Einzelfallhilfe vom Jugendamt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zur Seite.

Die Förderschule verlässt Franziska T. nach der 10. Klasse ohne einen Schulabschluss. Sie wird zu diesem Zeitpunkt standardmäßig von der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit zu einem Eignungstest eingeladen, dessen Ergebnis darüber entscheidet, wie es weitergeht. Zu diesem Termin wird kein Gebärdensprachdolmetscher zur Kommunikationsabsicherung zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage des daraus folgenden Gutachtens befürwortet die Reha-Beratung eine theoriereduzierte Ausbildung mit Fachpraktikerregelung in einem Berufsbildungswerk.

Die Einzelfallhelferin von Franziska T. stellt den Kontakt zum Träger SprungBRETT her. In der Erstberatung formuliert Franziska T. deutlich den Wunsch Friseurin zu werden. Ihr ist klar, dass sie ihren Schulabschluss nachholen muss, um Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu haben. Sie ärgert sich sehr über ihren fehlenden Schulabschluss und hat das Gefühl an der Förderschule nicht genug gelernt zu haben. Sie entscheidet sich für einen Berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL) an einer Berufsbildenden Schule, um dort ihren Abschluss nachzuholen.

Im BQL zeichnet sich schnell ab, dass sie als eine der Klassenbesten den erweiterten Hauptschulabschluss schafft. Die dortigen Lehrkräfte sind zwar skeptisch bezüglich ihres Berufswunsches, aber sehr überzeugt von ihren Kompetenzen. Der Träger stellt ihr zu diesem Zeitpunkt bereits im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung Kommunikationsassistenz im Unterricht und Bildungsbegleitung zur Seite und unterstützt sie, Kontakte zu Betrieben zu finden, um zwei Pflichtpraktika zu absolvieren.

Berufswunsch und Begleitung im Reha-Verfahren = Selbstbestimmung und Hürden

Nach der Hälfte des BQL wird Franziska T. zu einem Termin mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit begleitet. Diese kommentiert den Berufswunsch der Friseurin ablehnend mit der Begründung, dass Kommunikation in diesem Beruf zentral und dieser daher nicht mit einer Hörbehinderung zu vereinbaren sei.

Erstmals wird Franziska T. über die Inhalte des vorliegenden Gutachtens in Kenntnis gesetzt. Es besagt u. a., dass ihr logisches und räumliches Denken unterdurchschnittlich ist; eine reguläre duale Ausbildung wird daher von der Reha-Beraterin zunächst ausgeschlossen. Ohne Gebärdensprachdolmetscherleistung, die eigentlich gewährleistet werden muss, wird sie aufgefordert zu zeigen, wie gut sie vom Mund ablesen kann. Sie beantwortet die ihr gestellten Fragen ruhig und vertritt ihren Berufswunsch sehr bestimmt. Die Empfehlungen aus dem vorliegenden Gutachten lehnt sie ab und begründet dies damit, dass sie eine reguläre betriebliche Ausbildung absolvieren möchte, um ihre Chancen auf den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Von der Schulleitung der Berufsbildenden Schule wird Franziska T. mit einem Empfehlungsschreiben unterstützt, das ihren Berufswunsch befürwortet. Und so wird schließlich das Gutachtenverfahren durch die Agentur für Arbeit wiederholt in Gang gesetzt. Der zuständige ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit lehnt Dolmetscherleistungen dabei ab, „da sie ja sprechen könne“. Franziska T. legt mit Unterstützung des Trägers Widerspruch ein, und das Verfahren zieht sich weiter in die Länge. Die erneute Begutachtung durch die Agentur für Arbeit erfolgt schließlich nach Monaten, dieses Mal mit Gebärdensprachdolmetscherleistung. Um den offiziellen Ausbildungsstart einhalten zu können, wird Franziska T. von SprungBRETT zu dieser Zeit bereits bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt. Der Träger geht dabei in Vorleistung, weil noch keine Bewilligung der Maßnahme vorliegt.

Franziska T. wird relativ schnell zum Probearbeiten eingeladen und bald ist ein Betrieb gefunden, der zuvor keine Erfahrungen mit jungen Menschen mit Behinderungen bzw. Hörbehinderungen hatte und sofort von der jungen Frau und ihren Fähigkeiten begeistert ist. Der Träger informiert den Betrieb über die Möglichkeiten der Förderung junger Menschen mit Schwerbehinderung in der Ausbildung.

Selbst nachdem Franziska T. zwei sehr gut beurteilte Praktika gemacht hat und klar ist, dass sie einen Ausbildungsplatz bekommen würde, bleibt die Diskussion mit der Agentur für Arbeit schwierig. Zum Ende des BQL liegt schließlich das zweite Gutachten vor. Darin wird eine höhere Leistungsfähigkeit nachgewiesen und formuliert, dass eine Regelausbildung versucht werden kann, deren Erfolgsaussicht jedoch weiter in Frage gestellt wird. Die Reha-Beratung kann sich nicht vorstellen, wie Franziska T. mit hörenden Kund*innen kommunizieren kann und fordert sie auf dieses vorzuführen. Im Gutachten gibt es keine Hinweise darauf, dass Franziska T. nicht für den Friseurberuf geeignet ist. Sie argumentiert, dass sie das Recht hat, sich ihren Beruf selbst auszusuchen.

Für ihre Unterstützung während der gewünschten dualen Ausbildung beantragt Franziska T. das Persönliche Budget für eine bbA bei der Sinneswandel gGmbH. Das Konzept des Trägers findet bei der zuständigen Reha-Beraterin erst Zustimmung, nachdem zusätzlich angeforderte Unterlagen vorgelegt werden. Die Anmeldung in der Berufsbildenden Schule läuft ohne Komplikationen; Franziska T. ist von der Schule bereits ein Platz reserviert worden.

Assistenz und Nachteilsausgleich während der Ausbildung

Zusätzlich zur bereits beantragten bbA stellt Franziska T. mit Unterstützung des Trägers einen Antrag auf Arbeitsassistenz beim Integrationsamt. Bis zur Bewilligung vergehen inklusive Ablehnung, sachlich falschem Bescheid und eingelegtem Widerspruch acht Monate. Dies führt dazu, dass sie Arbeitsassistenz (in Form von Kommunikationsassistenz und Gebärdensprachdolmetscher) im Betrieb während der Probezeit nur durch Vorleistung nutzen kann und sich die Rechnungen an das Integrationsamt stapeln.

Auf Grundlage der Sonderpädagogikverordnung im Land Berlin für den Förderschwerpunkt Hören wird Franziska T. im Berufsschulunterricht zwölf Stunden in der Woche durch eine Ambulanz-Lehrkraft unterstützt; zusätzlich gibt es zwei Stunden Förderunterricht. Die Ambulanz-Lehrkraft unterstützt sie sehr, bspw. auch bei der Umsetzung des notwendigen Nachteilsausgleichs für den Berufsschulunterricht sowie für die Beantragung des Nachteilsausgleichs für die Zwischen- und Abschlussprüfung bei der zuständigen Kammer. Die Bewilligung dieser Anträge erfolgt relativ reibungslos. Um die Prüfungsbedingungen zu meistern, werden Franziska T. eine Zeitverlängerung, eine Übersetzung in Gebärdensprache und ein Fremdwörterbuch ermöglicht; zudem kann ihre Ambulanzlehrkraft bei der Prüfung anwesend sein. Unter diesen Voraussetzungen absolviert sie ihre Abschlussprüfung im ersten Versuch mit guten Ergebnissen. Im Rahmen der bbA wird mit Unterstützung von SprungBRETT der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorbereitet. Franziska T. schließt vor Ende der Ausbildung mit dem Ausbildungsbetrieb einen einjährigen Arbeitsvertrag in Vollzeit mit Verlängerungsperspektive ab. Sie hat sich einen Kundenstamm aufgebaut und dem Arbeitgeber wird ebenfalls deutlich, wie groß die Nachfrage durch gehörlose Kund*innen ist. Der Betrieb hat auf Empfehlung des Trägers an einer Präventionsschulung des Integrationsfachdienstes mit dem Ziel teilgenommen, ein barrierefreies und inklusives Arbeitsumfeld bieten zu können.

Einschätzungen des Trägers

Die Bildungsbegleitung von SprungBRETT umschreibt ihre Arbeit in den insgesamt vier Jahren der Begleitung von Franziska T. als Knotenpunkt, an dem „alles zusammen kommt“; d. h. der Träger nimmt die verbindende Rolle zwischen der Auszubildenden und dem Betrieb, der Innung, der Berufsschule, der Ambulanzlehrkraft, der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt ein.

In der Praxis sei häufig zu erleben, dass junge Menschen mit Hörbehinderungen unterschätzt werden und Begutachtungen nicht barrierefrei sind.

„Der Test ist komplett an Schriftsprachkompetenz gebunden und daher nur eingeschränkt für Menschen mit Hörbehinderung geeignet. Die Ergebnisse werden häufig falsch interpretiert, und das hat natürlich Einfluss auf die Begutachtung und damit auf die Entscheidung der Reha-Beratung.“

Es sei notwendig, dass sich alle beteiligten Entscheidungsträger und Unterstützer kontinuierlich fortbilden und dass Unterstützungspakete personenzentriert, unter Anwendung aller Möglichkeiten, gestaltet werden. Zentral sei die Gestaltung eines individuellen Unterstützungs- und Leistungsangebotes, das die Interessen, Fähigkeiten und Potenziale von jungen Menschen mit Behinderung inklusiv fördert.

Kontakt



Sinneswandel gGmbH
SprungBRETT in Ausbildung und Arbeit
Reginhardstr. 34
13409 Berlin
Tel: 030 25898765
E-Mail: sprungbrett@sinneswandel-berlin.de
Internet: www.sinneswandel-berlin.de/

Fallbeispiel 4:

Zweijährige anerkannte duale Ausbildung als außerbetriebliche Ausbildung in kooperativer Form im Rahmen der Reha-Ausbildung

Junge Menschen nehmen an besonderen reha-spezifischen berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB-Reha) teil, wenn sie aufgrund von Art oder Schwere ihrer Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besonderer Leistungen im Sinne der §§ 117 ff. SGB III bedürfen. Bei der außerbetrieblichen Ausbildung in kooperativer Form (BaE kooperativ) schließt der oder die Auszubildende einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger und arbeitet über weite Teile der Ausbildung in einem regulären Betrieb.

In welche Richtung sich der duale Ausbildungsmarkt momentan entwickelt und was dies für junge Menschen ohne Schulabschluss als Reha-Auszubildende bedeutet, berichtet der Träger Lernen fördern e. V. Das Fallbeispiel macht zudem deutlich, wie wichtig die gute Zusammenarbeit mit Betrieben ist, damit diese die Potenziale von jungen Menschen mit Behinderungen erkennen.

Janina B., 17 Jahre

Janina B. wird 2001 geboren. Sie besucht eine Förderschule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen. Der Kontakt zur Reha-Beratung, die regelmäßig vor Ort in der Förderschule ist, entsteht frühzeitig. Nach dem Verlassen der Schule ohne Schulabschluss, beginnt Janina B. im Sommer 2014, veranlasst durch die Agentur für Arbeit, eine BvB-Reha. Das zuständige Team bei Lernen fördern e. V., bestehend aus Bildungsbegleitung, sozialpädagogischer Fachkraft, Lehrkraft und fachpraktischer Anleitung, unterstützt und begleitet sie in dieser elfmonatigen Maßnahme bei allen Schritten der Berufsvorbereitung und der Ausbildungsplatzsuche. In der BvB-Reha wird sie zu allererst darin unterstützt Anträge auf Ausbildungsgeld und auf die Erstattung anfallender Fahrtkosten zu stellen. Es folgen eine Eignungsanalyse, das Erstellen eines Stärkenprofils, das Herausfiltern von Interessen- und Förderschwerpunkten, ein intensives Bewerbungstraining und eine ebensolche intensive Akquise nach Praktikumsplätzen sowie die Unterstützung beim Erstellen ihrer Bewerbungsunterlagen. Sie absolviert während der Maßnahme insgesamt drei Praktika im Verkauf, mit dem Ziel einen passgenauen Ausbildungsplatz zu finden. Zum Abschluss der BvB-Reha wird ihre berufliche Eignung überprüft und schließlich bestätigt. Sie nimmt regelmäßig an sozialpädagogischen Gruppenangeboten, an Modulen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, zu Umgangsformen und zum sicheren Auftreten im Beruf teil. Durch die positive pädagogische Bestärkung ihrer kleinen und größeren Erfolge verliert sie dabei nach und nach an Selbstzweifeln und gewinnt zunehmend Sicherheit im Auftreten.

Janina B. möchte Verkäuferin in Bereich Bekleidung werden. Nach einer BvB-Reha und darauffolgenden BaE kooperativ wird sie zur Verkäuferin ausgebildet. Die Ausbildung absolviert sie in der Regelzeit von zwei Jahren. Sie wird von dem kooperativen Ausbildungsbetrieb, einem großen Modeunternehmen, in eine Festanstellung als Verkäuferin übernommen. Doch der Weg dahin erweist sich als nicht reibungslos, und dabei spielt in diesem Fall der Betrieb eine tragende Rolle.

Von der BvB-Reha in die BaE kooperativ

Das dritte Praktikum in einer Modehauskette verläuft sehr erfolgreich für Janina B. Obwohl dort ursprünglich kein Ausbildungsplatz in Aussicht gestellt worden war, überzeugt sie die Filialleiterin von ihrer Ausbildungsfähigkeit. Daraufhin folgen arbeitsintensive Verhandlungen der Bildungsbegleiterin von Lernen fördern e. V. mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit und der nicht ortsansässigen Geschäftsführung der Modehauskette. Dabei erreicht Lernen fördern e. V., dass im Betrieb ein kooperativer Ausbildungsplatz eingerichtet wird und die Agentur für Arbeit die Förderung einer BaE kooperativ zur Verkäuferin zusagt. Eine außerbetriebliche Ausbildung im Verkauf ist ohne realen Kundenkontakt nicht denkbar und daher auch nicht als integrative Ausbildung realisierbar, die vorwiegend in der außerbetrieblichen Einrichtung stattfindet.

Das Modeunternehmen ist bereit, diesen kooperativen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, allerdings mit der klaren Einschränkung, Janina B. nach der Ausbildung nicht in eine Anstellung übernehmen zu wollen. Dies wird mit der offiziellen Unternehmenspolitik begründet, der zufolge nur eigene Auszubildende einen Anschlussvertrag erhalten. Sie wird nicht als solche eingeordnet, weil es keinen Ausbildungsvertrag zwischen ihr und dem Betrieb gibt, sondern im Rahmen der BaE kooperativ zwischen ihr und dem Träger. Das Team von Lernen fördern e. V. motiviert Janina B. dennoch dazu, die unsichere Anschlussperspektive zunächst in Kauf zu nehmen und den ersten großen Schritt einer dualen Ausbildung zu absolvieren. Das in diesem Fall kein Einstellungstest von dem Unternehmen durchgeführt wird, ist ein Glücksfall.

Sie besucht während ihrer Ausbildung die Berufsschule im regulären Klassenverband. Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen werden dort nicht angeboten. Die Berufsschule gelingt ihr gut, auch da sie von Beginn der kooperativen Ausbildung an durchgehend am Stütz- und Förderunterricht bei Lernen fördern e. V. teilnimmt. Nach etwa eineinhalb Jahren, kurz nach der Zwischenprüfung, erkennt die Modehauskette, wie fähig und engagiert Janina B. als Auszubildende ist, und stellt ihr die Übernahme nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in Aussicht. Und schließlich kommt es auch dazu.

Einschätzungen des Trägers

Im Rückblick auf den Weg von Janina B. schlussfolgert Stephan Steingröver, Bereichsleiter der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung bei Lernen fördern e. V., dass sie sich *„ihren Platz als Mitarbeiterin sozusagen erkämpft hat. Sie hätte nach der Ausbildung sicher woanders arbeiten können, doch sie arbeitet dort bis heute.“*

Der Ausbildungsmarkt sei für junge Menschen in der reha-spezifischen Ausbildungsförderung, trotz des Fachkräftemangels der Betriebe, weiterhin schwierig und die außerbetriebliche Ausbildung notwendig.

*„Momentan gibt es eine geringe Jugendarbeitslosigkeit. Gleichzeitig merken die Betriebe, dass es zu wenig Nachwuchs an Facharbeiter*innen und Fachkräften gibt! Die Bereitschaft der Betriebe zur Zusammenarbeit ist spürbar besser als noch vor zehn Jahren. Das ist für uns natürlich eine günstige Situation. Trotzdem gibt es aber nicht weniger Ausbildungsabbrüche. Und Reha-Auszubildende haben es weiterhin schwer in den Betrieben. Bei Einstellungstests, die von größeren Unternehmen durchgeführt werden, sind sie in der Regel chancenlos. Die außerbetriebliche Ausbildung ist für einen bestimmten Personenkreis notwendig, weil einfach nicht jede Ausbildung im Betrieb ohne diesen Rahmen stattfinden kann.“*

Um die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu erhöhen, sei es von zentraler Bedeutung, ein Netzwerk mit Kooperationsbetrieben in der Region aufzubauen und kontinuierlich zu pflegen. Der Lernen fördern e.V. – Kreisverband Steinfurt hat dazu einen neuen Weg entwickelt und 94 Unternehmen aus der Region im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen mit dem Siegel „Wegbereiter 2018-2019“ für die „Wahrnehmung unternehmerischer Sozialverantwortung“ ausgezeichnet. Den „Weg bereiten“ diese Betriebe Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf in nachhaltige Arbeits- und Ausbildungsplatzverhältnisse, die von Fachkräften des Lernen fördern e.V. angebahnt wurden und begleitet werden.

Kontakt

Lernen fördern e. V.
 Kreisverband Steinfurt
 Ansprechperson:
 Ludger Lünenborg
 Breite Straße 10
 49477 Ibbenbüren
 Tel.: 05451 5948-0
 E-Mail: info@lernenfoerdern.de
 Internet: www.lernen-foerdern-ev.de/



Lernen fördern
 Bildung und Teilhabe

Fallbeispiel 5:

Wechsel aus der Ausbildung mit Fachpraktikerregelung in eine anerkannte duale Ausbildung

Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass junge Menschen mit Behinderungen vorrangig in anerkannten dualen Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen. Im Folgenden wird der Wechsel aus einer dualen Ausbildung mit „Fachpraktikerregelung“ in eine anerkannte duale Ausbildung nachgezeichnet.

Dass sich junge Menschen intensive individuelle Begleitung in der Ausbildung wünschen zeigt auch das folgende Beispiel aus der Praxis des Grümel e. V.

Der Unterstützungsbedarf von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen, wie in diesem Fall, ist hoch. Das Unterstützungspaket in der reha-spezifischen Ausbildungsförderung muss nicht automatisch bedeuten, dass eine theoriereduzierte Ausbildung („Fachpraktikerausbildung“) absolviert wird. Mit der passenden Förderung und der Befürwortung der Agentur für Arbeit und der Kammern kann der Zugang in eine anerkannte duale Ausbildung geöffnet werden.

Katharina C., 25 Jahre

Katharina C. wird 1993 geboren. Sie wächst u. a. in einem Mädchenwohnheim auf. Früh wird eine psychische Erkrankung bei ihr diagnostiziert. Sie besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 30. Sie verlässt die Schule nach der zehnten Klasse mit der Mittleren Reife und wendet sich auf Empfehlung von Mitschüler*innen an Grümel e. V. Dort möchte sie eine Ausbildung absolvieren, bei der sie die für sie passende Unterstützung erhält. Sie hat keine gezielten Berufswünsche, doch das Berufsfeld Ernährung findet sie interessant.

In dieser Zeit wird Katharina C., inzwischen in eigener Wohnung, durch eine Fachkraft der ambulanten Jugendhilfe betreut. Dort wird ihr geraten den Kontakt zur Reha-Beratung der Agentur für Arbeit aufzunehmen. Sie wird unterstützt den Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Nach den Terminen in der Agentur für Arbeit, die sie selbstständig wahrnimmt, hat sie sich mit dem Gutachten des berufspsychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit und der Entscheidung der Reha-Beratung wieder bei Grümel e. V. gemeldet.

Die Ausführungen des berufspsychologischen Gutachtens legen die Grundlage der Förderentscheidung für die Reha-Ausbildung. Neben einer diagnostizierten psychischen Erkrankung wird darin festgehalten, dass bisher keine psychotherapeutische Behandlung erfolgt ist; dass die kognitive Leistungsfähigkeit uneingeschränkt ist, aber durch die psychische Minderbelastbarkeit dauerhaft eine Gleichstellung zu einer seelischen Behinderung anzuerkennen ist. Das Gutachten schließt mit den Empfehlungen, eine Maßnahme mit intensiver Betreuung für die berufliche Ausbildung einzuleiten, die mindestens die sozialpädagogische Begleitung vor Ort umfasst und darüber hinaus eine psychotherapeutische Behandlung zu beginnen.

Sie beginnt zunächst eine Ausbildung als ‚Fachpraktikerin Hauswirtschaft‘ und merkt dabei schnell, dass diese Ausbildung sie unterfordert. Sie wird bis zum Abschluss ihrer Ausbildung gemäß § 35 SGB IX a. F.² gefördert.

Von der berufsvorbereiteten Maßnahme in die Ausbildung mit Fachpraktikerregelung

Katharina C. absolviert zunächst ein vierwöchiges Praktikum in der Abteilung Hauswirtschaft, um den Träger und das Berufsfeld kennenzulernen. Um die Zeit bis zum Ausbildungsstart zu überbrücken, nimmt sie eineinhalb Monate an einer BvB teil.

Da sie nun reha-spezifische Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bekommt, wird sie darin unterstützt, neben dem Ausbildungsgeld auch ergänzende Leistungen der Grundsicherung und Wohngeld zu beantragen, sodass sie ihre Wohnung behalten kann; und sie wird erfolgreich bei der Suche nach einer psychotherapeutischen Behandlung begleitet.

² Seit 01.01.2018 § 51 SGB IX n. F.

Im Herbst desselben Jahres beginnt Katharina C. die „Ausbildung 3.5“ als „Hauswirtschaftshelferin“³ beim Träger. Sie erhält dabei Stütz- und Förderunterricht und wird zusätzlich zum sozialpädagogischen auch durch den psychologischen und medizinischen Dienst unterstützt. In der sozialpädagogischen Gruppenarbeit, deren wichtiger Baustein die „peer-Beratung“ ist und die wöchentlich stattfindet, erlebt sie viel Selbstbestimmung und erfährt sie Stärkung durch die anderen Auszubildenden. Von der Fachkraft der ambulanten Jugendhilfe des Jugendamts, die auch regelmäßig an den Förderplangesprächen teilgenommen hat, wird Katharina C. weitere eineinhalb Jahre mit einem geringen Stundenkontingent sozialpädagogisch begleitet. In der Berufsschule nimmt sie am Unterricht teil, der separat in einer für Auszubildende in Berufen mit Fachpraktikerregelung gebildeten Klasse stattfindet.

Von der Fachpraktikerausbildung in eine anerkannte duale Ausbildung

In der Berufsschule und im Rahmen von zwei externen Praktika merkt sie schnell, dass sie mit dieser theorie-reduzierten Ausbildung unterfordert ist. Bereits nach einem Jahr ist klar, dass ein Wechsel in die anerkannte dreijährige Vollausbildung zur Hauswirtschafterin angebracht ist.

Grümel e. V. setzt sich bei der Agentur für Arbeit dafür ein, dass die Vollausbildung zur Hauswirtschafterin in das Portfolio des Trägers aufgenommen werden kann. Die Agentur für Arbeit macht dies möglich, und so kann Katharina C. als Teilnehmerin innerhalb der Maßnahme ohne weiteres umgebucht werden. Für die Industrie- und Handelskammer und den zuständigen Prüfungsausschuss ist dies ein bis dahin unbekannter Fall, und so dauert es mehrere Monate bis zur Klärung und zur Anerkennung des Wechsels in die Regelausbildung.

Katharina C. schließt ihre Ausbildung zur Hauswirtschafterin in der Regelausbildungszeit von drei Jahren, ohne Nachteilsausgleich und inklusive einer längeren Krankheitsphase, als Beste im Landkreis ab. Inzwischen hat sie eine Anstellung in einer Küche angenommen.

³ Im August 2015 wurde diese Berufsausbildung von der zuständigen Industrie- und Handelskammer in „Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft“ unbenannt.

Einschätzungen des Trägers

Mit Blick auf den Weg von Katharina C. betont Jutta Dehler, Koordinatorin der „Ausbildung 3.5“ bei Grümel e. V., wie sehr die individuelle Förderung und sozialpädagogische Begleitung stärkend auf junge Menschen in der Ausbildung wirkt.

„Die junge Frau hat erkannt, dass sie bei uns nicht auf ihre Diagnose reduziert wurde, sondern dass auf ihre Potenziale geschaut wurde. Die individuelle sozialpädagogische Begleitung hat ihr während der Ausbildung sehr geholfen. Die Ausbildung bei Grümel war für sie mehr als nur eine Ausbildung, so hat sie bei dem ersten Nachtreffen im Rahmen der ‚Ausbildung 3.5‘ erzählt. Sie habe durch sozialpädagogische Begleitung, die ihr in kniffligen Situationen immer eine Unterstützung gewesen ist, Stabilität erreicht. Auch die Ausbilderin konnte ihr Mut zusprechen, wenn Selbstzweifel aufkamen. So gelang es ihr, gut in der Ausbildung durchzustarten.“

Kontakt



Grümel gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung mbH | Grümel e. V.

Ansprechperson: Jutta Dehler
 Pädagogische Leitung/Koordination 3.5
 Steubenallee 6
 36041 Fulda
 Tel.: 0661 90293-62
 E-mail: j.dehler@gruemel.de
 Internet: www.gruemel.de/

Fallbeispiel 6:

Duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung und Nachteilsausgleich

Die Ausbildung in sogenannten „Fachpraktikerberufen“ ist darauf angelegt, Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernbehinderungen, eine berufliche Ausbildung ermöglichen, wenn eine anerkannte duale Ausbildung, auch mit einem Nachteilsausgleich, nicht möglich ist. Doch auch in dualen Ausbildungen mit einer Fachpraktikerregelung kann für die Ausbildungsprüfungen ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

Der folgende Werdegang in verschiedenen Bildungsangeboten und Maßnahmen des Übergangsbereichs und der reha-spezifischen Ausbildungsförderung bil-

det ein relativ breites Spektrum der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente und Regelungen ab. Begrenzte Berufswahloptionen und das Fehlen vielfältiger, regionaler betrieblicher Ausbildungsplätze führten den Weg auch in diesem Fall in das für junge Menschen mit Behinderungen und insbesondere für junge Frauen „klassische“ Berufsspektrum Hotel/Gaststätten/Hauswirtschaft. Das Beispiel macht auch deutlich, wie zentral die gute Kooperation zwischen der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit und dem Träger ist, in diesem Fall der INI – Initiative für Jugendhilfe, Bildung und Arbeit e. V.

Mira S., 25 Jahre

Mira S. wird 1993, sie wächst in einer Pflegefamilie auf, die sie adoptiert. Ihre Mutter ist auch ihre gesetzliche Betreuerin. Während der Schulzeit wird bei ihr eine Dyskalkulie diagnostiziert, die aber nicht zu einer Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs führt. Durch die intensive Unterstützung ihrer Familie erreicht sie nach der zehnten Klasse den Hauptschulabschluss. Im Berufskolleg der INI besucht sie zunächst ein Berufsgrundbildungsjahr. Dann nimmt sie an einer reha-spezifischen berufsvorbereitenden Maßnahme (BvB-Reha) teil und wird anschließend im Rahmen einer Reha-Ausbildung in integrativer Form zur ‚Fachpraktikerin Küche‘ ausgebildet. Für die Abschlussprüfung erhält sie einen Nachteilsausgleich.

Mira S. hat den großen Wunsch entweder Erzieherin oder Tierpflegerin zu werden. Dazu absolviert sie während der Hauptschule entsprechende Praktika. Diese Berufe sind aus verschiedenen Gründen unrealistisch, da z. B. in der Region keine Ausbildungsplätze in der Tierpflege angeboten werden. Ein Umzug und damit der Weg in ein selbstständiges Leben sind zu diesem Zeitpunkt nicht möglich und auch nicht ihr Wunsch. Auch eine alternative Beschäftigung in einem der Wunschberufsfelder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung hätte einen Ortwechsel bedeutet. Sie will eine Ausbildung machen, aber nicht an einem neuen Ort arbeiten. Die Eltern steuern diese Situation schließlich so, dass Mira S. zunächst ein Jahr Zeit für ihre weitere Entwicklung hat. Sie wechselt im Anschluss an die Hauptschule an das Berufskolleg der INI und besucht dort ein Berufsgrundbildungsjahr im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft. In diesem Zeitraum wird ihr Förderbedarf deutlich.

Stationen der reha-spezifischen Förderung

Mira S. wird von ihrer Mutter zu Beratungsgesprächen beim Träger begleitet und dabei u. a. über die Möglichkeit einer BvB-Reha informiert. Da sie zögert, an der BvB-Reha teilzunehmen, wird ihr vom Träger ein vorangehendes, unverbindliches Praktikum angeboten. Sie beginnt zunächst ein Praktikum in der Küche des Trägers und gewöhnt sich in dieser Zeit an die für sie neue Umgebung. Die während des Praktikums zuständigen pädagogischen Fachkräfte befürworten die BvB-Reha, auf Rückfrage der Reha-Beratung, die regelmäßig vor Ort ist. Die Alternative, eine Förderung in einem Berufsbildungswerk mit Internatsunterbringung, hätte bedeutet, dass Mira S. ihr Elternhaus verlassen muss, was für sie zu dem Zeitpunkt weder der richtige Weg noch ihr Wunsch ist.

Dem Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben bei der Agentur für Arbeit im folgenden Frühjahr folgt die berufspsychologische Untersuchung, bei der eine Lernbehinderung aufgrund von Dyskalkulie festgestellt wird. Im Gespräch mit der Psychologin des Trägers werden Mira S. die Ergebnisse der berufspsychologischen Untersuchung erläutert, die zur Bewilligung des Reha-Status geführt haben. Ihre Fähigkeiten in Rechtschreibung und Sprache sind gut, sie arbeitet sehr kreativ, gestaltet und zeichnet gern. Doch mit der im Gutachten belegten Dyskalkulie werden ihr ihre Grenzen aufgezeigt. Mira S. erlebt sich als defizitär, statt eigene Stärken zu erkennen.

Ab September nimmt sie an der elfmonatigen BvB-Reha teil. Dort probiert sie nach einer Eignungsanalyse die Arbeitsfelder Verkauf, Floristik und Hauswirtschaft aus. Es zeichnet sich ab, dass ihre beruflichen Optionen gering sein würden. Eine Ausbildung z. B. als Floristin, ist wegen des großen kaufmännischen Anteils nicht möglich. Sie entwickelt schließlich Interesse an einer Ausbildung im Bereich Küche, u. a. auch nachdem ihr die damit verbundenen Perspektiven aufgezeigt werden, später z. B. in einer Kita zu arbeiten. Deshalb entscheidet sie sich, sich während der berufsvorbereitenden Maßnahme im Berufsfeld „Hotel und Gaststätten/Hauswirtschaft“ weiter zu qualifizieren. Hier nimmt Mira S. in ihrem Tempo und einer für sie stressfreien, ruhigen und vertrauensvollen Umgebung an einem Qualifizierungsbaustein („Frühstückbuffet“) teil und schließt diesen schließlich erfolgreich ab.

Im April darauf steht die Entscheidung für die Bewerbung auf die Reha-Ausbildung beim Träger fest. Es folgen ein Einstellungstest und ein offizielles Vorstellungsgespräch. Von September 2014 bis Juni 2017 wird Mira S. zur ‚Fachpraktikerin Küche‘ ausgebildet. Mira S. durchlebt in der Ausbildung viele Hochs und Tiefs. Schulisch entwickeln sich ihre Leistungen gut. Der Berufsschulunterricht findet in kleinen Klassen an einer dreißig Kilometer vom Wohnort entfernten Berufsbildenden Schule mit sonderpädagogischer Ausrichtung statt. Am Stützunterricht beim Träger nimmt sie regelmäßig teil und erreicht so einen Dreier-Durchschnitt, auch in Mathematik.

Auf Anraten der sozialpädagogischen Fachkräfte beantragt Mira S. wegen einer weiteren Erkrankung einen Schwerbehindertenausweis, der mit einem Grad der Behinderung von 50 bewilligt wird. Ihre Mutter hatte dies lange abgelehnt, wird aber davon überzeugt, dass ihre Tochter später u. a. auch eine Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen finden könnte, etwas, das Mira S. jedoch nicht will.

Nachteilsausgleich in der Abschlussprüfung

Mit dem Nachweis der Lernbehinderung beantragt Mira S. zum Ende der Ausbildung mit Unterstützung des Trägers eine Zeitverlängerung für die praktische Abschlussprüfung bei der zuständigen Kammer. Dieser Nachteilsausgleich wird ohne weiteres und schnell bewilligt.

Sie hat ihre Ausbildung im Sommer 2017 erfolgreich abgeschlossen und Anfang 2018 eine Beschäftigung in der Küche eines Seniorenheims begonnen, in dem sie ein Praktikum absolviert hatte.

Einschätzungen des Trägers

Melanie Neumann, Bildungsbegleiterin bei der INITEC GmbH (g) beschreibt im Rückblick auf den Fall, wie sich die Anschlussperspektiven und (begrenzten) Optionen für Mira S. entwickelt haben:

„Es war lange unklar, welche Anschlussperspektive möglich werden würde. Es gab ein langes Schwanken zwischen Unterstützter Beschäftigung, Werkstatt für behinderte Menschen oder doch Reha-Ausbildung in einem ‚Fachpraktikerberuf‘. Eine reha-spezifische Förderung in einer Regelausbildung stand zu keinem Zeitpunkt zur Option. Ein betrieblicher Ausbildungsplatz, der auf ihre Bedürfnisse abgestimmt war, stand einfach nicht zur Verfügung.“

Die Erfahrungen des Trägers in der Zusammenarbeit mit der Reha-Beratung seien gut. Dies liege daran, dass die Kooperation seit langem bestehe und kein Wechsel bzw. wenig Fluktuation unter den Fachkräften der Reha-Beratung stattfindet. Diese seien

regelmäßig vor Ort beim Träger, um sich über die Entwicklung der individuellen Fälle auszutauschen. Verbesserungsbedarf liege jedoch darin, die Sprache in vielen Antragsformularen zu vereinfachen. Betroffene könnten Leistungen ohne Unterstützung durch die Fachkräfte eines Trägers aufgrund der schwierigen Behördensprache häufig nicht beantragen: „Ein Antrag auf Reha-Leistungen sollte niedrigschwellig sein!“

Kontakt

**INITEC – Gesellschaft für
Ausbildung und Arbeit mbH (g)**

Südstraße 18

59557 Lippstadt

Ansprechperson: Melania Neumann

Tel.: 02941 752-0

E-Mail: info@ini.de

Internet: www.ini.de



Fallbeispiel 7:

Mit der Unterstützten Beschäftigung in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis

Die Maßnahme Unterstützte Beschäftigung richtet sich u. a. an Personen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, aber das besondere Angebot einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nicht benötigen. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wesentlich bei der Unterstützten Beschäftigung ist der Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren.“

Wie die Potenziale junger Menschen mit Behinderungen sichtbar werden und wie der Weg in eine reguläre Beschäftigung u. a. im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung möglich werden kann, ist Kern der pädagogischen Arbeit im Bereich SprungBRETT bei Sinneswandel gGmbH.

Elias G., 25 Jahre

Elias G. wird 1993 geboren. Er ist seit seiner Geburt gehörlos und nutzt zur Kommunikation überwiegend die Deutsche Gebärdensprache. In seinem Elternhaus findet wenig Kommunikation statt, da in der Familie kaum gebärdet wird. Da seine Hörschädigung erst mit sechs Jahren festgestellt wird, ist die Sprachentwicklung im Kindesalter verzögert. Elias G. bekommt mit seiner Einschulung einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und besucht fortan eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören. Neben dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören erhält er auch den sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung. Mit diesen Voraussetzungen hat er keine Möglichkeit einen Schulabschluss zu erreichen. Er verlässt die Förderschule 2012 mit einem Abgangszeugnis. Die Schule empfiehlt den Weg in eine WfbM, was er auf keinen Fall will. Nach erschwerten Zugängen und Umwegen bis zur individuell passenden Förderung nimmt er mit dem Persönlichen Budget an einer Unterstützten Beschäftigung teil. Heute arbeitet Elias G. erfolgreich in einem regulären Betrieb.

Zum Zeitpunkt des Verlassens der Förderschule erfährt Elias G. von seinem damaligen Einzelfallhelfer, der ihn im Rahmen der Hilfen zur Erziehung unterstützt, von dem Angebot des Arbeitsbereichs Sprungbrett bei Sinneswandel gGmbH und nimmt dort seinen ersten Beratungstermin wahr. Durch den Träger begleitet, beginnt er zunächst einen zweijährigen Berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL) an einer Berufsbildenden Schule, um seine schulischen Kompetenzen weiterzuentwickeln und erste betriebliche Erfahrungen zu sammeln. Um Elias G. während des BQL individuell begleiten zu können, unterstützt der Träger ihn bei der Antragstellung auf Eingliederungshilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung beim zuständigen Jugendamt. Nach längerem Hin und Her (sechs Monate) erfolgt die Bewilligung einer pädagogischen Kommunikationssassistenten für den Unterricht sowie Bildungsbegleitung zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Erarbeitung einer individuellen beruflichen Perspektive. Die Bildungsbegleitung unterstützt ihn darin, während des zweijährigen BQL mehrere Praktika zu finden und zu absolvieren.

Über Umwege in eine Unterstützte Beschäftigung

Ein halbes Jahr vor Ende des BQL steht die nächste Entscheidung an. Für Elias G. ist weiterhin klar, dass er nicht in einer WfbM arbeiten möchte. In den Praktika ist deutlich geworden, dass seine Kompetenzen vor allem in der praktischen Arbeit liegen und er bereits über wichtige Schlüsselkompetenzen verfügt. Die Unterstützte Beschäftigung mit ihrem Grundsatz „erst platzieren, dann qualifizieren“, scheint deshalb die passende Maßnahme für den Übergang in Arbeit zu sein. Der Inhaber des letzten Praktikumsbetriebes ist daran interessiert, Elias G. nach vorheriger Qualifizierung zu beschäftigen. Der Träger unterstützt ihn auf diesem Weg zunächst darin, einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben und einen Antrag für ein Persönliches Budget bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Er möchte das Persönliche Budget dafür nutzen, sich in der Phase 1, 'individuelle betriebliche

Qualifizierung, der Unterstützten Beschäftigung durch die Fachkräfte von der Sinneswandel gGmbH fördern und begleiten zu lassen. In dem berufspsychologischen Gutachten der Agentur für Arbeit wird festgestellt, dass Elis G. zu der Personengruppe zählt, „die zwischen der Werkstatt für behinderte Menschen und der Unterstützten Beschäftigung einzuordnen ist“. Die Prognose des Gutachtens ist, dass er mit entsprechender Kommunikationsabsicherung in Deutscher Gebärdensprache die Unterstützte Beschäftigung erfolgreich abschließen kann.

Die Unterstützte Maßnahme soll zeitnah nach dem BQL beginnen. Doch bis zur Bewilligung vergehen fast eineinhalb Jahre – eine riskante Warteschleife, in der Elias G. keine offizielle Förderung erhält. Sinneswandel gGmbH hält den Kontakt zu ihm und seinem engagierten Einzelfallhelfer in dieser Zeit in regelmäßigen Abständen aufrecht. Trotz des positiven Ergebnisses des berufspsychologischen Gutachtens reagiert die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit skeptisch, mit der Unterstützten Beschäftigung auch Menschen mit einer geistigen Behinderung zu fördern. Auch nicht überzeugend wirken die positiven Praktikumsbeurteilungen. Diese untermauern, dass für Elias G. mit einer Unterstützten Beschäftigung sehr gute Chancen auf die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestehen. Stattdessen entscheidet die Reha-Beratung, dass Elias G. zunächst eine dreimonatige Maßnahme zur Diagnose der Arbeitsfähigkeit (DIA-AM) durchläuft. Diese Entscheidung zögert den geplanten Weg entscheidend heraus. Vor Ort gibt es keinen Träger, der die DIA-AM für Personen durchführt, die zur Kommunikationsabsicherung auf die Deutsche Gebärdensprache angewiesen sind. Es dauert über ein dreiviertel Jahr, bis die Agentur für Arbeit einen Träger gefunden hat, bei dem Elias G. schließlich an dieser dreimonatigen Maßnahme teilnimmt, jedoch ohne regelmäßige Kommunikationsabsicherung in Gebärdensprache. Das von Sinneswandel gGmbH erwartete Ergebnis wird am Ende vom Träger der DIA-AM mit einer positiven Prognose für eine Unterstützte Maßnahme bestätigt. Dabei wird dann doch festgestellt, dass Elias G. für die Teilnahme an der Unterstützten Beschäftigung eine Kommunikationsunterstützung in Deutscher Gebärdensprache benötigt.

Der erfolgreiche Abschluss der DIA-AM veranlasst die Reha-Beratung nun die Förderung der Unterstützten Beschäftigung einzuleiten, doch es dauert weitere sechs Monate, bis die Maßnahme beginnen kann. Erst nach Ankündigung der Selbstbeschaffung der Leistung⁴ erfolgt kurz vor Ablauf der gesetzten Frist die Bewilligung der Unterstützten Beschäftigung mit dem Persönlichen Budget.

Die Zusage eines Qualifizierungsbetriebes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist Grundvoraussetzung für die Unterstützte Beschäftigung. Doch der ehemalige Praktikumsbetrieb springt in der langen Warteschleife ab. Dieser Rückschlag ist für Elias G. sehr frustrierend; er muss wieder ‚bei null anfangen‘ und einen passenden Betrieb finden. Er absolviert abermals Praktika. Dieses Mal im Lagerbereich eines Schuhgeschäfts, eines Bio-supermarkts, der öffentlichen Bäderbetriebe und zuletzt bei einem großen Autohersteller an verschiedenen Standorten, bis dort schließlich das passende Arbeitsumfeld gefunden ist.

In der Phase der ‚individuellen betrieblichen Qualifizierung‘ arbeitet Elias G. während der Unterstützten Beschäftigung vier Tage in der Woche an dem eigens für ihn geschaffenen Arbeitsplatz in diesem Betrieb; an einem Tag in der Woche findet ein Projekttag beim Träger statt. Ein gebärdensprachkompetenter Jobcoach von Sinneswandel gGmbH besucht ihn wöchentlich an seinem Arbeitsplatz, um direkt bei der praktischen Qualifizierung zu unterstützen sowie die Kommunikation im hörenden Umfeld abzudecken. Die Entscheidung des Unternehmens, Elias G. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen, dauert wegen der langen innerbetrieblichen Wege fast fünf Monate, und die Reha-Beratung drängt auf die Vorlage des Arbeitsvertrags. Außer dem Termin kurz nach Beginn der Maßnahme findet während des gesamten Reha-Verfahrens (Ersteingliederung) keine weitere Beratung oder ein abschließendes Gespräch beim Übergang in Arbeit mit der Agentur für Arbeit statt. Auch nach Abschluss des Arbeitsvertrages erhält Elias G. Unterstützung durch die Fachkräfte des Trägers in Form der Berufsbegleitung sowie zusätzliche Arbeitsassistenten. Die Kostenverantwortung für beide Leistungen geht aufgrund des Zuständigkeitswechsels von der Agentur für Arbeit an das Integrationsamt über. Ende 2017 unterschreibt Elias G. einen Arbeitsvertrag als „Mitarbeiter im Bereich Lager und Zubehör“ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden (zunächst auf zwei Jahre befristet, mit dem Ziel der Entfristung).

4 Gemäß § 18 SGB IX (§15 SGB IX a .F.).

Einschätzungen des Trägers

Die Unterstützte Beschäftigung ist aus Sicht der Bildungsbegleitung im Arbeitsbereich SprungBRETT der Sinneswandel gGmbH bei bedarfsgerechter Umsetzung ein vielversprechendes Instrument, um Menschen mit einem besonders hohen Unterstützungsbedarf, auch ohne Ausbildungsabschluss, langfristig in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes zu integrieren. Das besondere an der Unterstützten Beschäftigung sei, dass es sich um Nischenarbeitsplätze handelt, die neu geschaffen werden und die es vorher nicht gab.

„An diesem Standort hat sich der Betrieb darauf eingelassen, gemeinsam einen Arbeitsplatz zu kreieren, dessen Tätigkeitsprofil den Kompetenzen von Elias G. entspricht und dabei weder eine Unter- noch eine Überforderung darstellt. Dieses Vorgehen führt insgesamt für alle Beteiligten zu einer Win-Win-Situation. Das respektvolle Miteinander und der Zuspruch zur erbrachten Leistung haben Elias G. außerdem noch leistungsfähiger gemacht. Der Arbeitgeber wertet den Arbeitsplatz als Gewinn. Für ihn und das Unternehmen konnte ein optimales Passungsverhältnis gefunden werden. Von Anfang an verdient er weit über dem Mindestlohn und hat bereits nach drei Monaten aufgrund seiner guten Leistungen eine erste Gehaltserhöhung erhalten.“

Im Rückblick auf die Zusammenarbeit mit Elias G. fasst die Bildungsbegleitung seinen Weg so zusammen:

„Wenn man sich an die Situation erinnert, in der er seinen Arbeitsvertrag unterschrieben hat und seitdem jeden Tag aufs Neue gern und selbstbewusst zur Arbeit geht, dort Wertschätzung erfährt, wird klar, wie wichtig die Unterstützung gewesen ist.“

Die Förderung mit dem Persönlichen Budget entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht eine passgenaue, individuelle Begleitung und eröffnet berufliche Perspektiven für Menschen mit Behinderungen, die die Agentur für Arbeit und die Betriebe vorher oft nicht in Betracht gezogen haben.

„Bei den Beratungsgesprächen in der Agentur für Arbeit wurde ihm immer aufgezeigt, welche Defizite er hat, was er alles nicht kann, und dass er in die Werkstatt für be-

hinderte Menschen muss, weil er nicht in der Lage ist, in einem Betrieb zu arbeiten. Er hätte diesen Weg alleine nicht geschafft!“

Bei der Beantragung von individuellen Leistungen sei die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit für Menschen mit Behinderung allein, ohne die individuelle Unterstützung, im Gegensatz zur Zuweisung in eine standardisierte Regelleistung, kaum möglich. Ohne die zusätzliche Kommunikationsabsicherung werde jungen Menschen mit Hörbehinderungen jedoch jegliche Chance genommen, ihr volles Leistungspotential im hörenden Umfeld zu zeigen und gleichberechtigt an der Maßnahme teilzuhaben. Damit auch hörgeschädigte Menschen erfolgreich Maßnahmen wie diese absolvieren können, müssten Kostenträger wie die Agentur für Arbeit den Mehrbedarf an Kommunikationsabsicherung anerkennen und bewilligen.

„Diese Prozesse sind unbedingt verbesserungswürdig! Zudem ist eine Beratung auf Augenhöhe entsprechend respektvoll wünschenswert! Unabhängig von langen Bearbeitungszeiten, bürokratischen Hürden oder der teilweise ablehnenden Grundhaltung der Kostenträger lohnt es sich für Menschen mit Behinderungen, dass Persönliche Budget als Leistungsform zu wählen, um individuelle und selbstbestimmte Wege in eine reguläre Beschäftigung zu gehen.“

Kontakt



Sinneswandel gGmbH
SprungBRETT in Ausbildung und Arbeit
Reginhardstr. 34
13409 Berlin
Tel.: 030 25898765
E-Mail: sprungbrett@sinneswandel-berlin.de
Internet: www.sinneswandel-berlin.de/

Fallbeispiel 8:

Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen

Das Ziel des Eingangsverfahrens und spätestens nach Teilnahme im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ist, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind ein 'Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung' zu erbringen. Dann entscheidet sich, ob der oder die Werkstattbeschäftigte hinterher im Arbeitsbereich der WfbM eingesetzt wird oder ob ein Außenarbeitsplatz der WfbM oder eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt infrage kommt.

Jugendliche mit Behinderungen sammeln in der Schule und am Übergang in den Beruf häufig Erfahrungen der Separierung und Fremdbestimmung. Der üblich vorgezeigte Weg von der Förderschule in eine WfbM entspricht nicht den persönlichen Zukunftswünschen vieler. Das zeigt der Blick in die Praxis des Projekts „Arbeit inklusive!“ von Gemeinsam leben Frankfurt e. V.

Das folgende Beispiel zeigt auf, wie Jugendliche mit Behinderungen bereits am Lernort Schule mit niedrigschwelligen, inklusiven Angeboten erreicht werden können, in ihrem Recht auf Selbstbestimmung individuell gefördert und dabei unterstützt werden, eine für sie passende Alternative zur WfbM zu finden.

Daniel A., 20 Jahre

Daniel A. wird 1998 geboren. Er hat mehrfache, schwere Behinderungen und mit einem Grad der Behinderung von 100. Ab der 5. Klasse besucht er nachmittags den „Offenen Treff“ an einer relativ nahegelegenen Gesamtschule mit inklusivem Unterricht. Der „Offene Treff“ ist ein verlässliches Freizeit- und Unterstützungsangebot von Gemeinsam leben Frankfurt e. V. für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung an der Ernst-Reuter-Schule II.

Während der Schulzeit, zwischen 2012 und 2015, sammelt Daniel A. Erfahrungen in insgesamt drei Praktika in einem Berufsbildungswerk und in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Daniel A. 20 Jahre hat bis zur 10. Klasse eine Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche Entwicklung besucht. Er verlässt die Förderschule 2016 ohne Schulabschluss. Auf Grundlage verschiedener Gutachten empfiehlt die Agentur für Arbeit die WfbM. Daniel A. gehört damit zu den Menschen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt sind. Eine Qualifizierung in der WfbM kommt jedoch für ihn nicht in Frage, weil dort aus seiner Sicht „nur behinderte Menschen sind.“ Er ist besorgt, später in der WfbM zu müssen und möchte eine Anstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden.

Daniel A. ist sehr motiviert und wünscht sich Unterstützung durch das Projekt „Arbeit inklusive!“, das ebenfalls in den Räumen der Ernst-Reuter-Schule II von Gemeinsam leben Frankfurt e. V. angeboten wird. Damit er das Berufsprojekt von „Arbeit inklusive!“ besuchen kann, wird er von Gemeinsam leben Frankfurt e. V. darin unterstützt das Persönliche Budget zu beantragen. Zu diesem Antrag wird ein individuelles Bildungskonzept eingereicht, das auf Basis von Gesprächen mit dem Klienten und einer zweiwöchigen Beobachtungsphase entsteht. Die darin genannten Bildungsziele sind an die Fähigkeiten des Klienten geknüpft, häufig niedrigschwellig angesetzt, um sie nach Möglichkeit verbessern zu können.

Inhalte der pädagogischen Förderung im Projekt „Arbeit inklusive!“

Und so nimmt Daniel A. direkt im Anschluss an die 10. Klasse an dem Projekt „Arbeit inklusive!“ teil und nutzt dazu das Persönliche Budget. Zu Beginn kann er keinen eigenen Berufswunsch formulieren, sondern kommuniziert, wie seine Mutter es interpretiert, das Ziel Telefontechniker werden zu wollen. Die pädagogischen Fachkräfte erarbeiten einen Förder- und Bildungsplan, der Daniel A. in seiner beruflichen Orientierung unterstützt. Vor dem Hintergrund seiner schulischen Bildung und seiner geistigen und körperlichen Entwicklung konzentrieren sich die pädagogischen Fachkräfte darauf, mit ihm eine realistische Zukunftsvorstellung zu entwickeln und ihn dabei entsprechend zu unterstützen; beginnend mit dem Ziel, dass er selbstständig schreiben und sich in Sätzen ausdrücken kann. Fünf Tage in der Woche wird Daniel A. von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr in einer Gruppe von neun Teilnehmenden unterrichtet. Der Unterricht findet binnendifferenziert statt, d. h. die Unterrichtsinhalte werden entsprechend individueller Fähigkeiten und Lernziele abgestimmt. Er wird intensiv in den Unterrichtsfächern Mathe und Deutsch gefördert, in Lebenspraxiskursen werden seine handwerklichen Fähigkeiten geprüft und er wird in seiner persönlichen Entwicklung gestärkt. Es wird Wert darauf gelegt, dass er in einem Praktikum mit Menschen kommunizieren kann, die er bisher nicht kannte. Im Politikunterricht lernt er seine rechtlichen Ansprüche kennen (u. a. das Bundesteilhabegesetz). In den darauf folgenden Monaten wird seine Leistungs- und Erwerbsfähigkeit weiter gefördert. Er wird von „Arbeit inklusive!“ mittels Jobcoaching in Praktika vermittelt und mit dem Ziel begleitet, eine für ihn passende Beschäftigung in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes zu finden bzw. die Vermittlung in einen der WfbM angegliederten Außenarbeitsplatz zu ermöglichen.

In den lebenspraktischen Kursen stellt sich heraus, dass Daniel A. gern und gut kocht. Die Suche nach betrieblichen Praktikumsplätzen erweist sich als schwierig, weil häufig keine Barrierefreiheit gegeben ist. Daniel A. absolviert schließlich ein dreiwöchiges Praktikum in der Küche eines Integrationsbetriebes. Es ist beabsichtigt, das Praktikum so lange wie möglich zu verlängern und daraus, bei gutem Verlauf, ein berufsintegriertes Beschäftigungsverhältnis in einem für ihn passenden Umfang von achtzehn Stunden pro Woche entstehen zu lassen. Ein solcher Außenarbeitsplatz ist mit einem Taschengeld und Rentengeldanspruch verbunden. Diese Beschäftigungsoption ist der Mutter schwer zu vermitteln, da sie sich für ihren Sohn etwas anderes vorstellt. Durch pädagogische Förderung und Jobcoaching wird Daniel A. darin unterstützt, seinen Wunsch nach einer Beschäftigung außerhalb einer WfbM zu verwirklichen; er wird perspektiv kontinuierliche Begleitung und Assistenz während einer Beschäftigung benötigen.

Einschätzungen des Trägers

Andrea Kleintges, Mitarbeiterin des Projekts „Arbeit inklusive!“ bei Gemeinsam leben Frankfurt e. V., beobachtet immer wieder, dass Schülerinnen und Schüler während ihrer Zeit an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche Entwicklung keine Praktika auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren. Da auf der Förderschule, die Daniel A. besucht hat, viel Wert auf Ergo- und Physiotherapie und weniger auf die kognitive Förderung gelegt werde, sei er zu Beginn der Zusammenarbeit nicht in der Lage gewesen seinen Namen zu schreiben und sich in ganzen Sätzen auszudrücken. In der Regel seien die Reha-Berater*innen der Agentur für Arbeit in den letzten Monaten der Schulpflicht in den Förderschulen und in den inklusiv arbeitenden Schulen präsent und schätzten die individuelle Eignung und den weiteren beruflichen Weg ein.

„Dort schauen sie sich die Schülerinnen und Schüler häufig nur fünf Minuten an. Oft haben Reha-Berater*innen dabei mehrere Hundert junge Menschen zu 'begutachten' und daher nicht die Zeit, jedem individuell gerecht zu werden!“

Der Reha-Status werde i.d.R. automatisch bewilligt und in vielen Fällen werde zu diesem Zeitpunkt oft bleibend festgestellt, wie auch im Fall von Daniel A., dass entweder eine Werkstattfähigkeit besteht oder alternativ der Besuch einer Tagesförderstätte geboten ist. Andrea Kleintges berichtet davon, dass junge Menschen, die in die WfbM eingemündet sind, i.d.R. in diesem Status verbleiben.

„Die Reha-Beratungen der Agentur für Arbeit haben, wenn der Vertrag mit der WfbM abgeschlossen wird, im ungünstigsten Fall nur wenig Kontakt zu den jungen Menschen; der Vertrag mit der WfbM besteht dann einfach so lange, bis die Werkstatt zur Verrentung wieder verlassen wird.“

Andrea Kleintges betont, dass das Berufsprojekt „Arbeit inklusive!“ junge Menschen mit Behinderungen darin unterstützt Alternativen zu finden und für sie passende, selbstbestimmte Wege zu gehen.

„Wir suchen individuelle Lösungen im Interesse der jungen Menschen. Bei den Werkstätten ist es einfach. Da gibt es vorgegebene Strukturen. Und manche passen dort einfach nicht hinein. Das individuell vorhandene Potential kommt oft nicht zum Tragen! Wir fördern Jugendliche mit Behinderungen darin gezielt, denn lebenspraktische Kompetenzen und Selbstständigkeit sind wichtiger als die Fähigkeit, einen Webteppich zu fertigen!“

Kontakt



Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

Projekt „Arbeit inklusive!“

Tel.: 069 21234071

Ansprechperson: Andrea Kleintges

E-Mail: arbeit-inklusive@gemeinsamleben-frankfurt.de

Internet: www.gemeinsamleben-frankfurt.de

Fallbeispiel 9:

Durch die Jugendsozialarbeit geförderte anerkannte duale Ausbildung in Teilzeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht vor, dass die duale Ausbildung bei berechtigtem Interesse in Teilzeit absolviert werden kann.⁵ Die Jugendsozialarbeit kann sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, sofern die Ausbildung nicht durch Maßnahmen anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist.

Das folgende Fallbeispiel zeigt, wie Ausbildungsförderung in der Jugendsozialarbeit realisiert wird. Dass Ausbildung im Regelsystem durch die flexible Anpassung der Förderung und der Ausbildungsregelung sowie durch individuelle Begleitung und intensive Beziehungsarbeit machbar ist, zeigt die Praxis des Jugendhilfeträgers AKC e. V.

⁵ Siehe auch die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung, Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.8.2008.

Valentina P., 21 Jahre

Valentina P. wird 1997 geboren. Sie wächst in ihrem Elternhaus auf. Die Familie wird früh durch die Jugendhilfe unterstützt. Bis zu ihrem 13. Lebensjahr spricht sie kaum. Sie besucht von 2012 bis 2014 eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Sie erhält später einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 50 und unbefristeter Dauer. Während der Schulzeit erlebt Valentina P. Mobbing. Sie schließt die Schule mit einem Hauptschulabschluss ab.

Über die Empfehlung der Lehrkräfte an der Förderschule kommt Valentina P. mit 17 Jahren zum AKC e. V. Da zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Jugendhilfe gegeben ist, bekommt sie 2015 Zugang zu den Angeboten des Jugendhilfeträgers.

Das Jugendamt fordert als Voraussetzung für die Förderung der Ausbildung eine ärztliche Stellungnahme an, die vom Gesundheitsamt ausgestellt wird. Berufliche Orientierung und Beratung haben bis zu diesem Zeitpunkt so gut wie nicht stattgefunden und Valentina P. hat keinen klaren Berufswunsch. Sie interessiert sich für Computerspiele, Manga und Verkleidung und kann sich daher das Schneidern vorstellen.

Zunächst absolviert sie ein Kurzpraktikum, um den Träger kennenzulernen. Die Bedingungen und die familiäre, unterstützende Atmosphäre, auch mit den gleichaltrigen jungen Frauen, und das Lernen in Kleingruppen gefallen ihr sehr gut. Bald im Anschluss beginnt sie ihre Ausbildung zur Maßschneiderin. Es stehen zunächst niedrigschwellige Ziele an, z. B. dass sie Kontakte knüpft und sich ihr soziales Umfeld erweitert.

Valentina P. wird über den § 13 (2) SGB VIII außerbetrieblich, erst in Vollzeit und später in Teilzeit, zur Maßschneiderin bei AKC e. V. ausgebildet. Um mehr Zeit bis zur und in der Abschlussprüfung zu haben, wird ihre Ausbildungsdauer ein halbes Jahr verlängert und es ist geplant, für die Gesellenprüfung einen Nachteilsausgleich zu beantragen.⁶

Verlauf der Ausbildung – flexible Anpassung der Ausbildungsregelungen und individualisierte Förderung

Valentina P. wiederholt das erste Ausbildungsjahr, da deutlich wird, dass das erste Jahr der Ausbildung vor allem für ihre berufliche Vorbereitung und Persönlichkeitsstärkung wichtig gewesen ist. Der Antrag auf die Wiederholung des Ausbildungsjahres bei der Handwerkskammer wird aufgrund der Schwerbehinderung bewilligt. Valentina P. besucht in der Ausbildung die reguläre Berufsschule; zunächst mit Widerwillen und Angst, da sie in der Schule negative Erfahrungen mit Mobbing gemacht hatte.

⁶ In diesem Fall kann in dem Antrag auf Teilzeit bei der Handwerkskammer das gesetzlich vorausgesetzte „berechtigzte Interesse“ zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit nachgewiesen werden (§ 8 BBiG).

Die Möglichkeit einer Einzelbetreuung während des Berufsschulunterrichts durch den Integrationsfachdienst auf Grundlage ihrer Schwerbehinderung lehnt sie ab. Für sie steht der neu erlebbare Zusammenhalt in der außerbetrieblichen Ausbildung im Vordergrund. Sie bekommt weiterhin viel Unterstützung von den anderen Auszubildenden beim Träger und besucht dort den Förderunterricht. Die Berufsschullehrkräfte raten ihr, die Ausbildung abzubrechen und eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk zu beginnen, doch dies will sie nicht. Die Berufsschule spricht sich wiederholt dafür aus, sie aus dem Benotungssystem zu nehmen. Doch die junge Frau und der AKC e. V. setzen sich dafür ein, dass es dazu nicht kommt.

Es wird deutlich, dass es für Valentina P. wichtig ist, sich im Berufsschulunterricht mit anderen messen zu können. AKC e. V. unterstützt sie darin, die Ausbildung in der bisherigen Form fortzuführen, auch gegenüber dem Jugendamt, das den Übergang in die reha-spezifische Förderung der Agentur für Arbeit forcieren will. In den halbjährlichen Hilfekonferenzen im Jugendamt vertritt Valentina P. konsequent die Haltung, dass sie über ihr Leben und ihren Lebensweg selbst bestimmen will. Schließlich gibt das Jugendamt bei der Agentur für Arbeit ein berufspsychologisches Gutachten in Auftrag. Die zuständige Gutachterin des berufspsychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit hat keine Vorinformation über ihre Lernbeeinträchtigung und Behinderung und stellt als Ergebnis der Begutachtung keine Lernbehinderung fest; darauf ist Valentina P. sehr stolz.

Nach eineinhalb Jahren in der Vollzeitausbildung führt sie die Ausbildung bei AKC e. V. in einem Umfang von dreißig Stunden in Teilzeit weiter (zehn Stunden in der Berufsschule und zwanzig Stunden in der praktischen außerbetrieblichen Ausbildung). Die Umwandlung in Teilzeit erfolgt auf eigenen Wunsch, denn ihr wird klar, dass sie mehr Zeit braucht und die geforderte Konzentrationsspanne nicht durchhalten kann. Die Bewilligung der Teilzeitausbildung durch die Handwerkskammer erfolgt problemlos, da der Antrag mit der vorliegenden Schwerbehinderung begründet wird. Valentina P. erhält in der Teilzeitausbildung ein Ausbildungsgeld in gleicher Höhe wie in einer außerbetrieblichen Vollzeitausbildung. Diese Höhe wurde von der Landesensatzverwaltung Berlin bestimmt und gilt berufsunabhängig für alle nach § 13 (2) SGB VIII geförderten Ausbildungen.

AKC e. V. setzt sich weiter dafür ein, dass Valentina P. ihren Weg in der Regelausbildung bis zum Ende fortsetzen kann. Sie braucht weiterhin viel Unterstützung, kann aber inzwischen Hilfe einfordern, sich durchsetzen und will sich weiterentwickeln. Sie hat selbst den Wunsch nach mehr Zeit bis zur Abschlussprüfung geäußert, und die Ausbildung kann mit Zustimmung der Handwerkskammer um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Es ist geplant, einen Nachteilsausgleich für eine Zeitverlängerung des theoretischen Teils der Abschlussprüfung bei der Handwerkskammer zu beantragen. Die Berufsschule bleibt die große Herausforderung. Insgesamt soll sie ihre Ausbildung in viereinhalb Jahren absolvieren.

Einschätzungen des Trägers

Im Rückblick auf die Förderung und Unterstützung von Valentina P. in der Ausbildung betont Sonja Simonis, Sozialpädagogin im AKC - Ausbildungs- und Kulturzentrum e. V.:

„Sie ist nachweisbar an der Herausforderung gewachsen. Sie hat sich dagegen gewehrt, ihre Ausbildung nach einhalb Jahren abubrechen, was ihre Berufsschullehrkräfte empfohlen haben. Unsere Haltung war: die bleibt dort in der Berufsschule, solange bis sie sagt, ich kann nicht mehr! Es ist ihr Leben. Sie will die Prüfung absolvieren und dafür strengt sie sich an! Sie geht ihren Weg, und weiß, dass sie vielleicht nur einmal diese Chance hat. Im Grunde hat eine Nachsozialisation stattgefunden. Sie überrascht uns jeden Tag aufs Neue mit ihren Erfolgen!“

Auch wenn Valentina P. die Ausbildung nicht besteht, werde sie ihren beruflichen Weg gehen und evtl. auch über eine spätere Bewilligung des Reha-Status, eine reguläre Beschäftigung finden. In der außerbetrieblichen Ausbildung bei AKC e. V. werde nicht die Behinderung, sondern würden die individuellen Entwicklungsaufgaben und Potenziale konsequent in den Vordergrund gestellt. Das Augenmerk liege dabei auf der Stärkung der individuellen Persönlichkeit und darin, junge Menschen auf ihrem Weg zur Verselbstständigung im Rahmen der beruflichen Qualifizierung zu begleiten.

Kontakt



AKC - Ausbildungs- und Kulturzentrum e. V.

Lauterstr. 12/13

Ansprechperson: Ursula Colbow

Tel.: 030 859960-00/-03/-24

E-Mail: info@akc-berlin.de

Internet: www.akc-berlin.de

Praxisbericht:

Zugang in die Regelausbildung mit der Assistierte Ausbildung – für alle jungen Menschen mit Startschwierigkeiten!

Bei der Assistierte Ausbildung handelt es sich um ein pädagogisches Begleitinstrument während einer regulären Ausbildung im Betrieb. Jugendliche und junge Erwachsene mit schwierigen Startbedingungen können mit dem Förderinstrument nach § 130 SGB III individuell während der Berufswahlentscheidung, Ausbildungseinmündung und während der Ausbildung begleitet, gefördert und beraten werden. Gleichzeitig wird der Ausbildungsbetrieb umfassend beraten und im Verlauf der Ausbildung begleitet. Ziel ist es, vorzeitige Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, das Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren und den Ausbildungserfolg zu sichern.

Laut dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit zur Assistierte Ausbildung können *„Junge Menschen mit Behinderungen [...] an der Assistierte Ausbildung im Sinne der Inklusion teilnehmen. Hierbei sind die Auswirkungen der Art oder Schwere der Behinderung bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Falls erforderlich sind besondere Einrichtungen des regionalen Hilfenetzes sowie begleitende Hilfen (medizinisch, therapeutisch) in die individuelle Qualifizierung und Förderung einzubeziehen. Bei der angestrebten Integration in eine Berufsausbildung können auch die besonders geregelten Berufsausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HWO für junge Menschen mit Behinderungen in Abstimmung mit der zuständigen Beratungsfachkraft in die Integrationsüberlegungen einbezogen werden. Die Bereitstellung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen durch die Agentur für Arbeit ist bei individuell vorliegendem Bedarf auch für eine Teilnahme an dieser Maßnahme möglich.“*⁷

Ein Fallbeispiel liegt für die Assistierte Ausbildung nicht vor. Daher soll an dieser Stelle auf ein Interview der Geschäftsführerin der BIOTOPIA Arbeitsförderungsbetriebe Mannheim gGmbH, Sabine Neuber zurückgegriffen werden. Sie berichtet, wie sich die Zugangschancen für junge Menschen mit Behinderungen in die Assistierte Ausbildung in der Praxis gestalten: Der Träger begleitet im Rahmen der Assistierte Ausbildung Auszubildende und die Betriebe während der gesamten Ausbildungszeit bis zu dem erfolgreichen

Abschluss und dem Übergang in Arbeit. Die Förderung ist passgenau ausgerichtet.

„Das bedeutet, dass jeder so viel bekommt, wie er braucht, aber eben auch nur so viel. Unsere Erfahrungen damit in der Praxis sind sehr positiv. Der Grundgedanke der Assistierte Ausbildung ist, den Zugang und den Weg zum Ausbildungserfolg für alle jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf, unabhängig vom Rechtskreis SGB III oder SGB II und unabhängig von der Förderkategorie behindert oder nicht behindert, zu ebnen.“

Die Erfahrungen in der Praxis würden deutlich zeigen, dass das Potenzial unter jungen Menschen mit Behinderungen, mit der Assistierte Ausbildung eine reguläre Ausbildung zu absolvieren, vorhanden sei. Die im Fachkonzept genannten Möglichkeiten des Förderinstrumentes 'im Sinne der Inklusion' seien jedoch auf operativer Ebene bislang wenig angekommen. Mit Überleitung der jungen Menschen mit Behinderungen zur Reha-Beratung der Agentur für Arbeit werde eher der Weg in die klassischen, reha-spezifischen Förderstrukturen vorgeschrieben.

„Der Blick des jetzigen Systems ist leider defizitär ausgerichtet, anstatt zu inkludieren. Dementsprechend wird jungen Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen in der Praxis auch nur ein von vornherein verengter, weil vermeintlich zu ihrer Lebenslage passender Katalog an Möglichkeiten eröffnet. Die offensive Erschließung einer Regelausbildung für die Betroffenen gehört da eher nicht dazu. Weshalb auch die Chancen der Zielgruppe, durch eine Assistierte Ausbildung in der Regelausbildung individuell begleitet zu werden, leider gegen Null gehen.“

Sabine Neuber nimmt im Gegensatz dazu eine wachsende Erwartung an die Umsetzung von Inklusion am Übergang Schule-Beruf wahr. Daher ist aus ihrer Sicht ein Umdenken bzw. visionäres Denken gefordert. Die Assistierte Ausbildung könne sich nach dabei zu einem Instrument entwickeln, dass alle jungen Menschen mit Startschwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf individualisiert fördert.

⁷ Siehe Bundesagentur für Arbeit, Konzept Assistierte Ausbildung (AsA) nach §130 SGB III, April 2015, S. 20.

„Inklusion geht von einem Normalitätsprinzip aus. Eltern wollen, dass ihre Kinder nach Verlassen der Schule nicht in die Reha-Strukturen kommen, sondern inklusiv ausgebildet und gefördert werden. Viele Jugendliche wollen nicht in separierenden Strukturen mit dem Stempel Behinderung ausgebildet werden. Die Assistierte Ausbildung ist dafür aus meiner Sicht das passende Instrument. Denkbar wäre, die Zweiteilung von Berufsberatung und Reha-Beratung aufzuheben. Inklusion sollte auch hier ansetzen. Warum nicht eine zusammengeführte Berufsberatung mit reha-spezifischer Kompetenz, die den Auftrag umsetzt, möglichst in regulärer Ausbildung zu fördern und dazu über den Gesamtkanon der Förderinstrumente im Bilde ist und diesen in einem jeweils individuellen Mix anwendet? Ziel der Ausbildungsförderung sollte sein, dass alle jungen Menschen, ausgehend von ihrer individuellen Lebens- und Ausgangslage und nicht ausgehend von ihrem sozialrechtlichen Status, unterstützt werden.“

Kontakt



BIOTOPIA

Arbeitsförderungsbetriebe Mannheim

**BIOTOPIA Arbeitsförderungsbetriebe
Mannheim gGmbH**

Ansprechperson: Sabine Neuber

Friedrich-Ebert-Straße 83

68167 Mannheim

Tel.: 0621 460050

E-Mail: info@biotopia.de

Internet: www.biotopia.de

INFO

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat mit dem Konzept der „Ausbildungsassistenz“ einen Vorschlag zur Weiterentwicklung des § 130 SGB III vorgelegt. Dabei soll die Förderung nicht mehr in Form einer durchstrukturierten Maßnahme mit standardisierten Abläufen und Inhalten erfolgen. Ausschlaggebend für die Gestaltung der Förderung sollen die individuellen Anforderungen der jungen Menschen und der Unterstützungsbedarfe im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule sein. Für die Förderung müssen dementsprechend Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Das Konzept zur „Ausbildungsassistenz“ ist auf der Homepage des Kooperationsverbunds Jugendsozialarbeit zu finden: http://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2018/10/Konzept_Ausbildungsassistenz_August-2018.pdf

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburgerstraße 13-14

10178 Berlin

Telefon: 030 24636-0

Telefax: 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Autorin:

Almut Kirschbaum, Der Paritätische Gesamtverband

Titelfoto:

Avanne Troar – Fotolia.com

Layout:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Berlin, 1. Auflage, Januar 2019